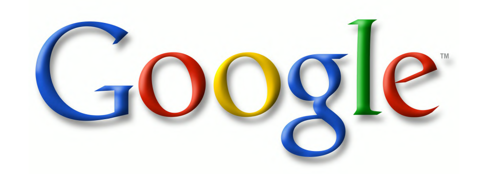
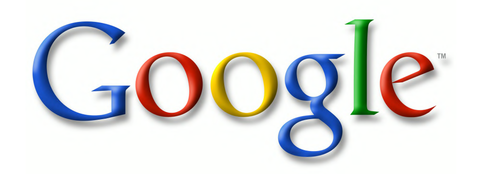




Preußen

und die

katholische Kirche.

Preußen

und die

katholische Kirche.

Von

Julius Bachem

Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses.



Druck und Verlag von J. P. Bachem.

Köln 1884.


J. P. BACHEM
KÖLN
31974

Vorwort.

Seit mehr als fünf Jahren ist im preußischen kirchenpolitischen Conflicte eine rückläufige Bewegung eingetreten; von einer die Katholiken befriedigenden, oder auch nur ihnen erträglichen Lösung sind wir aber anscheinend noch weit entfernt. Alle staatlicherseits unternommenen Versuche kommen über halbe Maßregeln, Provisorien und Willkürlichkeiten nicht hinaus.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher an den Grundlagen einer mit dem Wesen und der Verfassung der katholischen Kirche völlig unvereinbaren Gesetzgebung festgehalten wird, ist nur verständlich, wenn man die **staatskirchlichen Traditionen** der preußischen Kirchenpolitik sich vergegenwärtigt. Die Darstellung dieser traditionellen Politik in knappster Form ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift, einer Frucht nicht eben zahlreicher Mußestunden. Ich glaube damit in etwa eine Lücke in unserer Tagesliteratur auszufüllen.

Meine Freunde in den parlamentarischen Körperschaften und meine Glaubensgenossen im Lande werden mit mir aus dem Studium der Vergangenheit in der Ueberzeugung sich bestärkt finden, daß viel Ausdauer und Geduld erforderlich sein wird, um der katholischen Kirche in Preußen wieder zu ihrem göttlichen und historischen Rechte zu verhelfen und daß die preußischen Katholiken, auch wenn die gegenwärtigen Wirren in nicht zu ferner Zeit ihre Endschaft erreichen sollten, zum Schutze der Freiheit der Kirche gegen unbefugte staatliche Einmischung stets auf der Wacht bleiben müssen.

Köln, im Juli 1884.

Der Verfasser.

Die Kurfürsten von Brandenburg traten verhältnißmäßig spät zum Protestantismus über. Clemens VII. konnte nach dem Augsburger Reichstage noch an Joachim I. (1499—1533) schreiben: „Unser Legat hat bezeugt, daß du weder vortrefflicher gesinnt sein, noch eifriger reden, noch überhaupt dich würdiger benehmen konntest.“ Um so rücksichtsloser und gründlicher wurde aber auch die neue Lehre durchgeführt, nachdem Joachim II. (entgegen dem seinem Vater bei „fürstlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten Eides Statt“ gegebenen Versprechen) im Jahre 1539 derselben sich angeschlossen hatte.

Daß politische Gesichtspunkte bei diesem Glaubenswechsel wesentlich mitbestimmend waren, wird ziemlich allgemein zugegeben. Einer der eifrigsten Verherrlicher der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik unter den Neuern [1]) läßt sowohl für die Verzögerung der Zuwendung zur Reformation als für den endlich und dauernd erfolgten Uebertritt sowie den demnächstigen Uebergang vom Lutherthum zum Calvinismus Gründe der Politik mitsprechen.

In ersterer Beziehung weist Lehmann darauf hin, daß der alte Rival des brandenburgischen Hauses, der Kurfürst von Sachsen, es war, welcher den Urheber der großen kirchlichen Umwälzung beschirmte. Die weltlichen Vortheile der Reformation hätten für die Kurfürsten von Brandenburg geringere

[1]) Max Lehmann in den Publicationen aus den Königl. Preuß. Staats-Archiven. Preußen und die Kathol. Kirche I, S. 11 ff. S. meine für diesen Theil benutzte Besprechung der vier ersten Bände in der ‚Liter. Rundschau‘.

Anziehungskraft besessen, da sie bereits vorher einen großen Einfluß auf die Kirche ihres Landes ausübten. „Die Säcularisation des Kirchengutes mußte, wenn nach denselben Grundsätzen vollzogen wie in Sachsen, Pommern und Mecklenburg, zu einer erheblichen Verstärkung des Kleinadels, also der ständischen Macht führen. Vor allem aber: die Freigebung der Predigt drohte den Frieden des Landes zu stören und dadurch seine Machtstellung zu beeinträchtigen. Wie Joachim I. gesagt hat: sie »würde zu merklicher Uneinigkeit christlichen Glaubens gereichen und daraus mancherlei Aufruhr kommen«".

„Eben aber von diesem Gesichtspunkte aus," so fährt der oben citirte Autor fort, „blieb der Nachfolger Joachim's I. der Politik seines Hauses treu, als er sich der Reformation zuwandte. Denn inzwischen waren die fränkische und die preußische Linie der Dynastie, außerdem aber Schlesien, Magdeburg, Braunschweig, Anhalt, Pommern, der eine Herzog von Mecklenburg, die Mehrzahl der welfischen Fürsten protestantisch geworden; nur unter schweren Kämpfen hätte sich Brandenburg inmitten einer andersgläubigen Welt behaupten können. Wenn früher der Anschluß an das Neue, so drohte jetzt das Festhalten des Alten »Uneinigkeit« und »Aufruhr« zu bringen."

Nicht minder waren es, demselben Gewährsmann zufolge, Gründe der Politik, welche Brandenburg dauernd an den Protestantismus knüpften. „Wenn anfangs die Absicht bestanden hatte, die Reformation durchzuführen, ohne dem Bisthum zu nahe zu treten, so war dieser Standpunkt später aufgegeben worden: die drei Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden säcularisirt. In den beiden reichsunmittelbaren Bisthümern, welche an den ältesten Bestandtheil des Staates grenzten, in Magdeburg und Halberstadt, gelangten brandenburgische Prinzen zur Herrschaft und bereiteten die spätere Erwerbung dieser Territorien vor: wie wäre es möglich gewesen, wenn die Dynastie katholisch blieb oder wieder wurde? In Preußen hatte ein anderer Prinz des Hauses die Säcularisation vollzogen, welche vielleicht

unter allen aller Zeiten der römischen Curie am empfindlichsten gefallen ist; als Kirchenräuber war er in der Kirche Bann und des Reiches Acht gerathen. Das Land aber wurde lutherisch, wie er, und willigte, eben um sein Bekenntniß sicher zu stellen, in die Mitbelehnung der märkischen Linie des Hauses Hohenzollern. Wenn weiter die schlesischen Piasten eine Erbverbrüderung mit Joachim II. eingingen, so geschah dies jedenfalls in der Erwartung, daß der Mitpaciscent evangelisch gesonnen sei und bleiben werde. Nicht anders war endlich die Meinung der Clevischen Stände, welche die Vermählung der Erbtochter ihres zu Grabe gehenden Herrscherhauses mit einem Hohenzoller betrieben; nur von einer ehrlich evangelischen Dynastie erwarteten sie Schutz gegen die von den spanischen Niederlanden drohende Katholisirung. Mit einem Worte: das Haus Brandenburg hätte Gegenwart und Zukunft preisgeben müssen, wenn es dem Protestantismus untreu werden wollte."

Endlich waren (nach Lehmann) politische Erwägungen, oder wenn man lieber will: ein gewisser politischer Instinct auch für den neuen Confessionswechsel entscheidend, den Kurfürst Johann Sigismund am 25. December 1613 durch Annahme des „duldsamern" calvinischen Bekenntnisses vornahm. Dieses Ereigniß war „von wahrhaft universaler Bedeutung; denn wäre Brandenburg auf dem Standpunkte der Concordienformel verharrt, so wäre es unfähig zu einer weitherzigen Kirchenpolitik geblieben. Das hätte aber in einem confessionell gemischten Lande, wie Deutschland nun ein Mal war, nichts anderes bedeutet, als die Unmöglichkeit weiterer Erwerbungen im großen Stile, Verzicht auf die dereinstige Rolle einer Großmacht."

Bei Betrachtung der Kirchenpolitik der ersten brandenburgisch-preußischen Regenten treten bestimmte einheitliche Züge von vornherein scharf hervor. Zunächst die ausgeprägte persönliche Abneigung gegen den Katholicismus, welche in feierlichen Urkunden verbrieft wurde. In dem Glaubensbekenntnisse, welches Johann Sigismund

alsbald nach seinem Uebertritt zum Calvinismus ablegte, rühmt er sich, im „geliebten Vaterlande Kur- und Mark Brandenburg abgethan zu haben, was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig verblieben"; in einer Verordnung von 1614 nennt er die Jesuiten und „Papisten" „unsere allgemeinen Feinde". Friedrich Wilhelm (der große Kurfürst) sagt in seinem politischen Testamente von 1667: „Die Kur Brandenburg und Pommern ist gottlob von päpstlichen groben Greueln und Abgötterei gänzlich befreit," und leiht weiter dem Wunsche Ausdruck, daß in den genannten beiden Landestheilen der Höchste es „bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge," daß die Römisch-Katholischen das Recht der Religionsübung nicht erhalten, „auf daß solche Abgötterei und Greuel von den Nachkommen niemals möge gesehen werden". Kurfürst Friedrich III. (als König Friedrich I.) ermahnt in seinen Aufzeichnungen seine Nachfolger, jederzeit ihre Kräfte und Sorgfalt dahin anzuwenden, daß die evangelische Religion im römischen Reich und sonst überall aufrecht erhalten, dem Papstthum aber gesteuert und selbiges nicht wieder zu seinem vorigen Dominat gelassen werde. Das müsse verhindert werden, ein Mal zur Ehre Gottes, dann aber auch, „weil durch die Reformation und die dabei säcularisirten Fürstenthümer und Lande die Macht Unseres Hauses merklich angewachsen ist, und dannenhero, wenn der Papst wieder die Oberhand bekommen sollte, Unser Haus dabei nothwendig an seiner Grandeur ein großes Abnehmen würde erleiden müssen." Der König wollte sogar ein neues Hausgesetz für seine Dynastie („eine ewige Constituante") des Inhaltes errichten, „daß, wenn ein Prinz von Preußen oder Markgraf zu Brandenburg zu der papistischen Religion hinfüro treten würde, derselbe der Succession an der Krone und an sämmtlichen Landen in perpetuum unfähig sein soll." In stärkern Ausdrücken noch legte König Friedrich Wilhelm I. seine Antipathie gegen den Katholicismus an den Tag. In der Instruction für die Erzieher des Kronprinzen stellt er die katholische

Religion auf eine Linie mit den schädlichen und zu argem Verderben abzielenden Irrungen und Secten „der Atheisten, Arianer und Socinianer"; er will, daß seinem Sohne so viel als immer möglich Abscheu vor ihr beigebracht, deren „Ungrund und Absurdität" ihm vor Augen gelegt werde Von der neuen Centralbehörde des Staates schließt er die Katholiken förmlich aus.

Die Zahl der Katholiken war nach Durchführung der Reformation in den brandenburgischen Stammlanden (Brandenburg und Pommern) anfänglich eine sehr geringe. Im Jahre 1685 berichtet die hinterpommersche Regierung, daß ihr nur vier (namentlich aufgeführte) Katholiken bekannt seien, darunter ein Oberstlieutenant von Osten zu Pinnow im neustettinischen District, „welcher bei den Jesuitern, bei denen er studiret, dieses Gift an sich gesogen". Verhältnißmäßig viele Katholiken befanden sich in den drei ehemals reichsunmittelbaren Bisthümern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, welche 1648 an Brandenburg fielen. In dem alten Deutschordenslande Preußen, auf welches das Haus Brandenburg einen (im Jahre 1618 durch Johann Sigismund verwirklichten) Erbanspruch hatte, war nach dem Abfalle des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg die neue Lehre mit großer Schnelligkeit durchgedrungen; doch muß die Zahl der dem katholischen Glauben treu gebliebenen oder zu demselben zurückgekehrten Bewohner keine unerhebliche gewesen sein, da denselben am 16. November 1611 freie Religionsübung, ungestörter Besitz ihrer Kapellen und Bethäuser und freier Zutritt zu Aemtern und Ehrenstellen zugesichert wurde. Die meisten katholischen Unterthanen zählte Cleve, welches nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm (1609) dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg zugleich mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg als Erbschaft angefallen war.

Wenn die brandenburgisch-preußischen Regenten nach den in ihren politischen Testamenten und in sonstigen Staatsacten niedergelegten Anschauungen verfahren hätten, so würde die

letzte Consequenz die gewaltsame Ausrottung des Katholicismus gewesen sein. Thatsächlich haben sich die Verhältnisse unter Einwirkung der verschiedensten Factoren anders gestaltet. Was Lehmann (Preußen und die katholische Kirche I, S. 121) von der Religionspolitik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm sagt — „hier gänzliche Ignorirung der römischen Kirche als Corporation, dort staatliche Beschützung und Unterstützung selbst gegen gerechte Ansprüche der Protestanten; hier Verbot, dort Anerkennung bischöflicher Gerichtsbarkeit; hier Untersagung des öffentlichen Gottesdienstes, dort engere oder weitere Duldung; hier Festhaltung eines Normaljahres, dort freieste kirchliche Freizügigkeit; hier Aufrechthaltung, dort Durchbrechung des Pfarrzwanges; hier Ausweisung, dort Zulassung der Jesuiten" — trifft mehr oder minder bei allen Kurfürsten und den ersten Königen zu. Rücksichten der innern und äußern Politik, militairische und wirthschaftliche Erwägungen beeinflußten vielfach die Kirchenpolitik, welche sich demgemäß nach der Verschiedenheit der Territorien sehr verschieden gestaltete.

„Es muß," erklärte der Große Kurfürst, „fleißige Acht gegeben werden, damit sich die Römisch-Katholischen (in die Kur Brandenburg und Pommern) nicht wieder heimlich einschleichen, und den Wenigen, so auf dem Lande wohnen, ist das Exercitium weder öffentlich oder heimlich zu verstatten." Streng wurde sogar darauf gehalten, daß der nach völkerrechtlicher Praxis nicht zu untersagende katholische Gottesdienst im Hause des kaiserlichen Gesandten in Berlin auf Mitglieder der Gesandtschaft beschränkt blieb. Dagegen hatte Johann Sigismund bei der Besitzergreifung der Clevischen Lande das Versprechen geleistet, „die katholische römische wie auch andere christliche Religionen an einem jeden Orte im öffentlichen Gebrauch und Uebung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu perturbiren, zu molestiren noch zu betrüben". In dem politischen Testamente des Großen Kurfürsten und übereinstimmend des ersten Königs Friedrich I.

findet sich die Bestimmung: „daß an denen Orten und Enden in Unsern Landen, woselbst die römisch-katholische Religion vermöge Instrumentum pacis und anderer aufgerichteten Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, dawider nichts Neuerliches oder Gewaltsames vorgenommen, sondern derselben zugethane geistliche und andere Personen, bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen geschützt werden sollen". Lauenburg und Bütow erhielt der Große Kurfürst nur unter der Bedingung von Polen zu Lehen, daß die Uebung der katholischen Religion frei, die Ehesachen dem geistlichen Gericht überwiesen, die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Kujavien über die dortigen katholischen Kirchen und Priester unangefochten, die Einkünfte der letztern unverkürzt und durch den Zwang der weltlichen Gewalt gesichert blieben. In den Verträgen, welche die Verpfändung der Stadt Elbing und der Starostei Draheim betrafen, wurden ähnliche Bestimmungen zum Schutze der katholischen Religion aufgenommen. „Nirgends ist der Kurfürst nachsichtiger gegen die katholische Hierarchie gewesen als in der Starostei Draheim, und zwar aus einem wesentlich politischen Grunde: gab er den Polen Anlaß zur Beschwerde, so war die Wiedereinlösung des Pfandes zu besorgen, und diese wollte er um jeden Preis verhüten" (Lehm. S. 110). König Friedrich Wilhelm I. machte in Berlin den katholischen Cultus unabhängig von den Gesandtschaften der auswärtigen Mächte, kaufte ein Haus für den von ihm zugelassenen katholischen Gottesdienst und hielt einen „katholischen Pfaffen," — alles das, „weil viel katholische Bürger und Leute da sein". Mit Rücksicht auf die zahlreichen Katholiken im Heere (der König sandte seine Werber nach „langen Leuten" gleichmäßig in katholische und evangelische Länder) wurden auch katholische Militair-Geistliche angestellt. In dem durch den Utrechter Frieden an Preußen gekommenen ganz katholischen Oberquartier von Geldern mußten vertragsmäßig die katholischen Religionsangelegenheiten durchaus in dem bisherigen Stande bleiben; die preußische Regierung

war hier wie in den ehemals polnischen Besitzungen bemüht, die Erhebung eines Religions-Gravamens zu verhüten, weil ein solches sofort zur Einmischung auswärtiger Mächte (Spaniens und Oesterreichs) geführt haben würde. Am härtesten war das Loos der Katholiken der Grafschaft Lingen, welche unter Friedrich I. (dem ersten preußischen Könige) in preußischen Besitz übergegangen war. Die frühere oranische Herrschaft hatte den katholischen Cultus vollständig ausgeschlossen, und alle Bitten an die neuen Gewalthaber, diesen Zustand zu ändern, waren lange fruchtlos geblieben. Wirthschaftliche Momente kamen dort den Katholiken zu Gute. Dieselben stellten dem ökonomischen Könige Friedrich Wilhelm I. vor, daß sie durch den weiten Weg zum Gotteshause (in benachbarte Gebiete) jedes Mal einen ganzen Tag versäumten, das Geld im Auslande zu verzehren genöthigt seien und Mancher wohl gar „auf die liederliche Seite gerathe". Werde dagegen die Religion frei im Lingenschen, so würden, da ja die durch das Land fließende Ems viele Bequemlichkeiten biete, aus den benachbarten geistlichen Staaten Katholiken herbeigezogen, Handel und Gewerbe erweitert und „die königlichen Einkünfte mit vielfältigem Succeß vergrößert" werden. Daraufhin wurde den katholischen Bewohnern der Grafschaft gestattet, ihren Gottesdienst im Lande zu halten. In gleicher Weise begründete der König später die Duldung des katholischen Gottesdienstes in Tilsit mit dem Hinweis, daß sonst seine dortigen Colonisten außer Landes laufen würden. Friedrich Wilhelm I. ging sogar so weit, kirchliche Zugeständnisse zu Gunsten der Katholiken seines Landes gegen Geldzahlungen zu gewähren. Canonicate in Jülich-Cleve vergab er an Grenadiere seines Regiments, an Potsdamer Bürger und auswärtige Offiziere, den Geistlichen es überlassend, mit den also Dotirten sich auseinanderzusetzen. In Cleve-Mark benutzte er das von ihm in Anspruch genommene Bestätigungs-Recht bei katholischen Pfarreien dazu, sich von den Bewerbern Zahlungen machen zu lassen. Auch in Lingen und Geldern mußten die katholischen Geistlichen behufs Er-

langung der landesherrlichen Bestätigung ein Gewisses für das Potsdamer Waisenhaus entrichten.

So verschieden hiernach im Einzelnen, je nach den besonders in Betracht kommenden Rücksichten die Behandlung des katholischen Religionstheiles in den brandenburgisch-preußischen Gebieten sich gestaltete, so gleichmäßig tritt überall der entschieden staatskirchliche Zug der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik hervor. Sämmtliche Regenten bis auf Friedrich den Großen erhoben den Anspruch des Summepiskopates gegenüber der katholischen Kirche nicht minder wie gegenüber der evangelischen. In der Kirchenordnung, welche Joachim II. nach seinem Uebertritt zum Protestantismus im Jahre 1540 erließ, kommt dieser Standpunkt sehr bestimmt zur Geltung. „So wenig ich" — erklärte der genannte Kurfürst seinen Geistlichen — „an die römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die wittenbergische Kirche gebunden sein." Und am Schlusse: „Wollt ihr euch demnach (nach der vor acht Jahren ausgegangenen »Ordination«) verhalten, wohl gut, so will ich Euer gnädiger Herr sein und bleiben; wo nicht, habt Ihr zu bedenken, was mir zu thun sein will . . . Wollt Ihr mich aber zum Ordinario nicht leiden, so will ich Euch dem Papst oder dem Bischofe zu Lebus befehlen; die werden euch wohl regieren."

Während aber das Oberbischofthum der evangelischen Kirchen-Gemeinschaft gegenüber unschwer durchgeführt wurde, mußte der gleiche Anspruch naturgemäß auf den fortgesetzten Widerstand der katholischen Kirchenbehörden stoßen. In den Ländern der jülich-clevischen Erbschaft hatten die Kurfürsten allerdings ein Kirchenstaatsrecht ausgebildet vorgefunden, wonach die Herzöge weitgehende kirchliche Gerechtsame behaupteten; aber die neue brandenburgische Herrschaft ging trotz ihres protestantischen Charakters über das Vorgefundene noch weit hinaus. Seitens der Grafen von der Mark war keinerlei Einmischung päpstlicher und bischöflicher Richter in weltliche und profane Rechtsfragen (mit bestimmten Aus-

nahmen) geduldet worden, und die Herzöge von Cleve — seit Ende des 14. Jahrhunderts war die Grafschaft Mark mit Cleve vereinigt — schärften die betreffenden Verfügungen wiederholt ein, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß dadurch der kirchlichen und geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs von Köln und anderer kein Hinderniß in den Weg gelegt, dieselbe vielmehr gefördert werde. Diese Anerkennung der kirchlichen und geistlichen Jurisdiction ist sogar im Princip vereinbar mit der schärfsten jener Verfügungen, der Verordnung des Herzogs Johann von 1508 (dem sogenannten Säcke-Edict) worin es heißt: daß man Alle, welche ungewöhnliche Mandate und Bannbriefe in das Land bringen, sofort greifen, in Säcke, die über den Stadtthoren hängen, stecken und auf das Wasser werfen, ertränken, oder auf andere Weise zu Tode bringen soll, damit Jeder solche That meide. Auch nachdem die Herzöge von Cleve durch die Vereinigung der Landschaften Cleve, Mark, Jülich und Berg ihre territoriale Macht bedeutend vermehrt hatten und dadurch in ihrer Neigung, in die kirchlichen Verhältnisse ihrer Territorien einzugreifen, noch bestärkt worden waren, ließen sie doch im Wesentlichen die geistliche und kirchliche Jurisdiction der beiden Ordinarien von Köln und Münster unangefochten.

Diese Lage der Dinge änderte sich, als nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm (1592—1609) das Herzogthum Cleve im Jahre 1614 den Kurfürsten von Brandenburg zufiel. Mit eiserner Consequenz wurde das staatskirchliche System durchgeführt. Lehmann gibt dafür die Formel: Duldung der verschiedenen Bekenntnisse, Behauptung und Verstärkung des staatlichen Aufsichtsrechtes. Wiederholte Beschwerden der clevischen Geistlichkeit an den Kaiser blieben ohne Erfolg. Unter dem Großen Kurfürsten beklagte sich Erzbischof Ferdinand von Köln (am 23. September 1642) darüber, daß durch die kurfürstliche Regierung zu Emmerich statt katholischer Priester „unkatholische Prädicanten in katholische Pfarrkirchen that-

sächlich eingeführt würden," was den Concordaten und Reversalen schnurstracks zuwiderlaufe, aber auch vornehmlich ihm in seinem „erzbischöflichen iure dioecesano zu hoher Präjudiz" gereiche. Der Kurfürst erfordert im November von der brandenburg-clevischen Regierung Berichterstattung darüber mit dem Bemerken: „Wir sind nicht gemeinet, den Concordaten und Reversalen zuwider etwas zu verhängen; aber von dem von Seiner Liebden praetendirten erzbischöflichen iure dioecesano wissen wir nichts, werden auch Seiner Liebden darunter nimmer etwas einräumen." Auf eine Vorstellung des Erzbischofs als des Ordinarius erklärt der Kurfürst in einer Antwort vom 28. April 1648 dem Erzbischof, daß er ihn „nicht pro ordinario erkennen, noch sonst Jemanden außer Landes einige geistliche Jurisdiction in Unsern Landen einräumen und gestatten könne". Als der Erzbischof 1658 sich beim Kurfürsten beschwerte, daß katholische Geistliche erledigte Präbenden aus den Händen akatholischer Prediger und Laien um Geld erkaufen müßten, stellt der Kurfürst zwar die Sache nicht in Abrede, gibt aber dem Erzbischofe zu verstehen, daß er ihm ein Dreinreden nicht gestatten werde. Der Erzbischof erwidert: Euer Liebden Behauptung betr. das ius dioecesanum „ist uns ganz fremd und unvermuthet vorkommen, zumalen mit gar vielen Protokollis und fast unzählbaren Episcopal-Aktibus klärlich dargethan und erwiesen werden kann, daß das ius dioecesanum Mir und Unseren Vorfahren am Erzstifte je und allezeit im ruhig- und unwidersprechlichen Besitz gewesen, Uns auch darin auf gegenwärtige Stund von Unseres Vetteren, des Pfalzgrafen zu Neuburg L. in den Jülich-Bergischen Landen einige Hinderung nit wird zugezogen."

Gegen die sich mehrenden Vexationen wandten sich die Clevischen Katholiken mittels einer Beschwerdeschrift „Kurtzer und wahrhaffter Bericht der Differentien, Welche sich zwischen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg und des Herrn Pfaltzgraffen zu Newburg Chur- und Fürstl. Durchlaucht Uber das religionwesen in den Gülich-Clev-Bergisch- und zugehörigen

Landen enthalten" (gedruckt im Jahr 1663) an den Kaiser und an die Oeffentlichkeit. Nicht weniger als 303 Gravamina [1]) werden in der Schrift vorgetragen, welche man bald nur noch das „Brandenburgische Sündenregister" nannte. Namentlich gingen in zahlreichen Fällen die Beschwerden dahin, daß geistliche Beneficien an Akatholiken vergeben würden, damit die Katholiken sie ihnen abkaufen und simonistisch an sich brächten.

Im Jahre 1672 kam ein Religionsvergleich zu Stande. Wollte Kurbrandenburg für seine Glaubensgenossen in den Jülich-Bergischen Landen Zugeständnisse erlangen, so mußte es Pfalzneuburg gegenüber auch den Forderungen seiner katholischen Unterthanen in Cleve und Mark Rechnung tragen. In der Cardinalfrage der bischöflichen Jurisdiction blieb jedoch alles beim Alten. Nur verstand sich der Kurfürst in der Declaration vom 4. Juli 1674 dazu, „für's Andere zu verstatten, daß, weilen Wir Niemand in seinem Gewissen zu kränken oder zu beschweren gemeint sind, mehrgedachte Unsere römisch-katholische Geistlichkeit in causis fidei necnon in Spiritualibus et Sacramentalibus — so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consekration der Tempel, Kirchen und Altäre, sowie auch die Ritus, Caeremonial et Visitationes und Disciplinam Ecclesiasticam concerniren kann — fremden Geistlichen (sie seien, welche sie wollen) pro Ordinario vel Superiore erkennen und denenselben in vorangeregten Sachen Respect erweisen und gehörige Folge leisten mögen".

Wie im Westen der Erzbischof von Köln, so wurde im Osten der Bischof von Ermland mit seinen Jurisdictions-Ansprüchen abgewiesen. In Magdeburg, Halberstadt und Minden behielt sich Kurfürst Friedrich Wilhelm „seine bischöflichen Rechte in allem und jedem ausdrücklich vor". In Halberstadt ging er so weit, daß er den Domherrn Johann Friedrich von Deutsch, welcher unter dem letzten

---

[1]) Zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit von Prof. Dr. H. J. Floß, herausgegeben aus dessen Nachlaß. S. 16 u. ff. Bonn 1883.

katholischen Bischof Vicarius generalis in Spiritualibus gewesen war, in dieser Würde „bestätigte“ und nach dessen Tode an seine Stelle zum „geistlichen Vicar des Fürstenthums Halberstadt“ den Abt Placidus Meinders „ernannte“. Die Bestallung gelangte jedoch nicht zur thatsächlichen Anwendung, da die Curie Einspruch erhob; es blieb nun doch nichts anderes übrig, als die in das Gebiet des ordo gehörigen geistlichen Verrichtungen durch die benachbarten Bischöfe besorgen zu lassen.

Wie ein rother Faden ziehen sich die Bemühungen, ein königlich-geistliches Generalvicariat zu errichten, auch durch die Kirchenpolitik der ersten preußischen Könige. Unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. wurden mit verschiedenen katholischen Geistlichen dieserhalb Verhandlungen angeknüpft, welche indeß sämmtlich scheiterten. Zuerst trug König Friedrich I. dem Jesuitenpater Vota die (natürlich in staatlichem Auftrage wahrzunehmende) Inspection über die römisch-katholischen Stiftungen und Klöster Preußens an. Vota, welcher beim Könige in großer Gunst stand, weil er zu Gunsten desselben am polnischen Hofe eifrigst an der Hinwegräumung der gegen die Annahme des Königstitels erhobenen Bedenken gearbeitet hatte, erklärte sich zur Uebernahme des Amtes bereit, wenn der Papst seine Einwilligung gebe und außerdem anerkannt werde, daß die preußischen Katholiken in allen die Religion betreffenden Angelegenheiten nur an ihn (Vota) sich zu wenden hätten, so zwar, daß er, unter Ausschluß der Einwirkung protestantischer Räthe, die einzige Mittelsperson zwischen ihnen und dem Herrscher sei. Darauf wollte der König nicht eingehen. Ebenso resultatlos verlief ein erneuter Versuch, bei welchem der apostolische Vicar von Niedersachsen (Hannover), August Stefani, Bischof von Spiga i. p. i. eine thätige Rolle spielte und viel Entgegenkommen zeigte, schließlich aber doch die Sendung durch den Papst als unumgänglich betonend. Aus einer bezügl. Denkschrift des Geheimen Rathes Plotho lernen wir die Idee kennen, welche die Regierung mit der geplanten Einrichtung verband. In

doctrinalibus könne der Recurs an den Papst nicht verweigert werden; dagegen sei es gefährlich, den auswärtigen geistlichen Prälaten oder dem Papst in Ecclesiasticis einige Jurisdiction zuzustehen; das Beste sei vielmehr, „wann ein jeder evangelischer Herr in seinen Landen Jemanden aus denen unter seiner Hoheit befindlichen Prälaten unter gewissen Conditionen und sonderlich sub promissione fidelitatis zum Vicario in spiritualibus bestellete“.

Ausdauernder noch wurde das Project unter Friedrich Wilhelm I. verfolgt, welcher dasselbe in so fern erweiterte, als er den „Königlichen geistlichen Generalvicar“ für den ganzen Umfang der Monarchie zu berufen gedachte. Der in Aussicht genommene Candidat, der Abt des Halberstädter Klosters Huisberg und Propst des Benedictinerklosters in Minden, Mathias Hempelmann, machte Bedenken gegen die Instruction geltend, weil die darin enthaltene Verpflichtung weder dem Pontifici Romano, noch Episcopo metropolitano oder sonsten Jemanden, er sei, wer er wolle, was einzuräumen, ihm die Strafe der Degradation und Excommunication zuziehen werde. Trotz der an den Magdeburgischen, Halberstädter und Mindener Klerus gerichteten bezeichnenden Drohung: er habe es binnen drei Monaten dahin zu bringen, daß dem Abte Hempelmann keine fernere Hinderung gemacht werde, widrigenfalls die ihm auferlegten Amtspflichten in Zukunft durch Evangelische besorgt werden sollten, wurde aus dem Vicariate nichts. Mehr Erfolg schienen die mit dem Abte Martin von Neuzelle in der Niederlausitz angeknüpften Verhandlungen zu versprechen. Die genannte Persönlichkeit schien dem „Chef des geistlichen Departements“, dem Kanzler Samuel von Cocceji, für den Posten eines Königl. geistl. Generalvicars um deswillen besonders geeignet, weil er „sich nicht viel um den Papst kümmert und dabei ein hardier Mann ist“. Papst Clemens XII. kam den Bemühungen Cocceji's in soweit entgegen, als er den Abt von Neuzelle zum Bischof und (apostolischen) Vicar ernannte. Derselbe hat jedoch das ihm zugedachte Amt nie angetreten. Woran der Abschluß der Ver-

handlungen scheiterte, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich an der Abneigung des Königs, der geglaubt hatte, die Sache vollständig ohne den Papst ordnen zu können.

Die katholische Kirche in den alten brandenburgisch-preußischen Landen bildete keinen einheitlichen, geschlossenen Organismus; die einzelnen Glieder waren verstreut und jeden Zusammenhangs unter sich entbehrend. Eine Aenderung trat ein mit der im Jahre 1740 erfolgten Eroberung Schlesiens, durch welche die Zahl der katholischen Bewohner des preußischen Staates um das Achtfache vermehrt und der Monarchie der erste katholische Bischof als Unterthan zugeführt wurde.

In den ersten Friedensverträgen mit Oesterreich vom Jahre 1742 und 1745 wurde der status quo ante für die katholische Kirche in Schlesien ausdrücklich gewährleistet; trotzdem blieb das kirchenpolitische System im Wesentlichen das gleiche. Aeußerungen persönlicher Abneigung gegen den Katholicismus begegnet man allerdings bei Friedrich II. seltener als bei den meisten seiner Vorgänger; vielmehr trug „der philosophische König“ einen ausgeprägten religiösen Indifferentismus zur Schau. So antwortet er auf eine Anfrage des General-Directoriums, ob ein Katholik in Frankfurt an der Oder zum Bürgerrecht zuzulassen sei: „Alle Religionen Seindt gleich und guht Wann nur die leute so sie profesiren Erliche leute seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land pöpliren, so wollen wier sie Mosqueen und Kirchen bauen.“ In einer Staatsverfügung auf einen Immediatbericht des Geistlichen Departements vom 22. Juni 1740 über angebliche Proselytenmacherei in katholischen Schulen findet sich der oft citirte Satz: „Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nur das Auge darauf haben das keine der andern abruch Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden.“

Diese Anschauungen hinderten aber den König nicht, die Katholiken den Evangelischen gegenüber auch direct zurückzusetzen. Ein „nicht publique“ zu machender Cabinetsbefehl an das Feld-Kriegs-Commissariat (im Lager bei Friedland,

11. October 1741) bestimmte: „daß hinfüro die ersten regierenden Burgermeister=Stellen, desgleichen die Syndici und Kammerer in denen niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit Subjectis, welche der evangelischen Religion zugethan seind, besetzet werden, die Katholischen hergegen sich mit dem zweiten Consulat und mit Rathsherrn=Bedienungen begnügen müssen." Ohne Zweifel war das Mißtrauen in die Treue der mit Waffengewalt gewonnenen neuen Unterthanen bei diesem Cabinetsbefehl von wesentlichem Einfluß, eben wie bei manchen andern Maßregeln Friedrich's II. (So legte er nach der definitiven Einverleibung Schlesiens der gesammten katholischen Geistlichkeit einen besondern Treueid auf, welcher die Worte enthielt, „daß uns dieserhalb — wegen Nichterfüllung der Unterthanenpflichten — keine Vergebung, weder in diesem noch in jenem Leben zu Statten kommen solle." In einer Immediat=Eingabe vom 27. März 1764 führte das Domcapitel dem gegenüber aus, es sei das „eine Vermessung, die eben der Religion entgegen ist, durch welche wir uns Allerhöchstdenenselben verpflichten sollen. Die priesterliche Absolution, welche unter der Vergebung verstanden wird, ist nebst der Buße nach dem Dogmate unserer Religion ein Sacrament, und dem können wir nicht absagen.")

Anderseits wußte sich der König durch Entgegenkommen in untergeordneten Dingen in den Ruf eines der katholischen Kirche wohlgesinnten Herrschers zu setzen. So gestattete und förderte er den Bau einer katholischen Kirche in Berlin und zog zur Errichtung von Lehranstalten Jesuiten in's Land, die er für ganz unentbehrlich hielt. Die preußische Diplomatie an den fremden Höfen verstand es dann, derartige Acte, welchen mancherlei Zugeständnisse der Curie entsprachen, möglichst auszunutzen.

Den protestantischen Summepiskopat brachte Friedrich II. im weitesten Umfange auf die katholische Kirche zur Anwendung. Lediglich das Gebiet der Glaubenslehre sollte der staatlichen Einwirkung entzogen sein, der letztern aber im Uebrigen alle kirchlichen Lebensäußerungen: Verfassung, Dis=

ciplin und Jurisdiction unterliegen. Dieser Standpunkt fand in dem Conferenz-Protokolle vom 8. December 1741, welches die Richtschnur der Friedericianischen Kirchenpolitik festsetzte, seinen prägnanten Ausdruck. Nach demselben sollte es bei den Doctrinalia der schlesischen Katholiken sein Bewenden behalten. „Quoad Processualia aber wollten S. K. M. sich derjenigen obersten Gewalt, deren andere evangelische Könige, Kurfürsten und Fürsten in deren Königreichen und Landen nach der von Gott ihnen verliehenen unumschränkten Macht sich zu erfreuen haben, in dero conquerirten und mit aller Souverainität beherrschten Herzogthum Schlesien gleichfalls gebrauchen. Dahero dann sich von selbst ergibet, daß alles dasjenige, welches nach denen vom römisch-katholischen Clero adoptirten Principiis damit nicht harmoniren möchte, gänzlich und auf ewig cessiren müsse." Zur Ausübung der bezeichneten Majestätsrechte wird die Errichtung von zwei Consistorien (zu Breslau und Glogau) angeordnet, und darauf folgt der bedeutsame Passus: „Die Dispensationes in Ehe- und andern geistlichen Sachen (cuiuscumque sint generis) können und müssen bei Niemand anders denn bei Sr. K. M. in Preußen als alleinigen, souverainen, obersten Herzog und Herrn von Nieder-Schlesien gesuchet werden."

Es kann hiernach nicht Wunder nehmen, daß Friedrich II. die Idee der Errichtung eines königlich preußischen General-Vicariates wieder aufgriff. In dem schwachen Fürstbischof von Breslau, Cardinal Sinzendorf, glaubte er den rechten Mann für diesen Posten gefunden zu haben. Den Geist der höhern preußischen Bureaukratie jener Periode charakterisirt trefflich ein Schreiben über die Einleitung der bezügl. Verhandlungen, welches der Oberamtspräsident Benekendorff an Cocceji richtete. „S. K. M.," heißt es darin, „habe dem Herrn Cardinal vor acht Tagen einen sehr gnädigen Brief geschrieben und ihm darin, daß er ihn zum General-Vicario in allen dero Landen mit ehesten zu declariren resolviret wären, eröffnet, auch einige lebendige Fasanen überschicket. Wodurch Se. Eminenz dergestalt attendriret worden, daß sie wie Petrus

bitterlich geweinet." Sinzendorf erklärte sich bereit, die Stelle anzunehmen, vorbehaltlich päpstlicher Zustimmung. Papst Benedict XIV., welcher im Entgegenkommen gegen die Wünsche der Höfe bis an die äußerste Grenze ging, zeigte sich der Errichtung des Vicariates nicht abgeneigt, wenn das Princip der Verbindung der katholischen Kirche Preußens mit dem apostolischen Stuhle gesichert werde. In einem an den Cardinal S. gerichteten Schreiben vom 14. Juli 1742 (dessen entscheidende Stelle dem Könige von Sinzendorf vorenthalten wurde) legte der Papst den kirchlichen Standpunkt in der unzweideutigsten Weise dar. Ungeachtet des Vicariates, so führte er aus, müsse „die pflichtschuldige Unterwerfung des Generalvicars wie der ihm anvertrauten Katholiken unter den h. Stuhl, welcher den Mittelpunkt der Einheit bildet, und Uns, den zeitigen Papst und unwürdigen Stellvertreter Christi, sowie nach unserm Ableben unter unsern Amtsnachfolger unentwegt fortdauern. Diese Abhängigkeit soll aber nicht bloß in Worten liegen, oder ein verborgenes Dasein fristen, sie muß eine wirksame und offenkundige sein; nicht um Geld oder um Geschäfte nach Rom zu ziehen, soll das geschehen, sondern damit der Papst als Haupt der Kirche, als ein wesentlicher Bestandtheil unserer Religion von jedem Katholiken anerkannt werde. Die zweite Voraussetzung sei die, daß nach Bestellung des Generalvicars die ihm unterworfenen Katholiken derart von ihm regiert würden, daß ihnen nichts von dem, was zu ihrer geistlichen Wohlfahrt diene, abgehe." Der König war aber nicht zu bewegen, den Papst als das geistliche Oberhaupt der preußischen Katholiken anzuerkennen. „Der römische Bischof sucht nur meine Souverainetätsrechte über den Haufen zu werfen," heißt es in dem Entwurf Cocceji's zu einem königlichen Schreiben an den Cardinal Fleury; die Forderung des Papstes untergrabe die Fundamente der königlichen Souverainetät in spiritualibus. Selbst an Drohungen mit Zwangsmaßregeln fehlte es in diesem Actenstücke nicht; es hat aber sein Bewenden dabei gehabt und die Idee des Vicariates ist, obwohl man in der

Folgezeit noch mehrmals darauf zurückkam, niemals verwirklicht worden.

Vermöge des angemaßten Oberbischofthums nahm Friedrich II. auch die eigenmächtige Verleihung aller Beneficien in der katholischen Kirche für sich in Anspruch. Zum Weihbischof und Coadjutor des Cardinals Sinzendorf hatte er den leichtlebigen Grafen Schaffgotsch ausersehen, welcher im Rufe stand, Freimaurer zu sein. Es gelang ihm mit Aufbietung aller Mittel, dem Cardinal die Zustimmung abzupressen. Das dem Breslauer Domcapitel zustehende Recht der freien Bischofswahl bezeichnete er als „mit der souverainen Beherrschung Unseres Herzogthum Schlesiens" unvereinbar, bedrohte die widerstrebenden Domherren mit den schärfsten Maßregeln und vollzog schließlich, als die durch Sinzendorf in Rom erbetene Genehmigung zur Bestätigung auf sich warten ließ, seinerseits die Ernennung. Nach dem Ableben des Cardinal-Fürstbischofs (28. Sept. 1747) verfügte Friedrich II. durch Cabinetsbefehl an Münchow, daß Schaffgotsch in die Temporalia des Bisthums eingesetzt werde, die Spiritualia dem Weihbischof zu überlassen seien. Allen Vorstellungen des Domcapitels zum Trotz wurde unterm 5. October 1747 ein förmliches „Nominations-Patent" für Schaffgotsch ausgefertigt. Wir „denominiren und ernennen auch nunmehr aus königlicher und obristlandesfürstlicher Macht und Vollkommenheit Unseren lieben Oheim Philipp Gotthard Fürsten von Schaffgotsch hiermit und in Kraft dieses zum wirklichen Bischofen zu Breslau" ꝛc. „Wobei Wir . . . zu verordnen vor gut ansehen, daß derselbe sich vor der Hand und bis zu Unserer fernerweiten Verfügung der mit gedachter bischöflicher Würde verknüpften geistlichen Functionen enthalten solle."

Papst Benedict XIV. weigerte sich lange, die Anerkennung Schaffgotsch's auszusprechen, namentlich verlangte er Beweise dafür, daß derselbe seinen ärgernißerregenden Lebenswandel aufgegeben habe. Erst als verschiedene deutsche Bischöfe, u. a. auch der Kurfürst von Köln, dem Papste ver-

sichert hatten, daß Sch. sich gründlich gebessert habe, erging die seine Bestätigung enthaltende Bulle. Dagegen blieb Benedict XIV. unbeugsam allen Versuchen gegenüber, dem Könige das Nominationsrecht zu allen kirchlichen Aemtern in Schlesien zu erwirken. In einer Unterredung mit dem Abbé Bastiani (einem venetianischen Exmönch, welcher hauptsächlich an der Verwirklichung dieses Lieblingsgedankens Friedericianischer Kirchenpolitik arbeitete) bemerkte Benedict: er (der Unterhändler) solle nicht Dinge verlangen, welche den Papst nicht nur vor dem Collegium der Cardinäle, vor Rom und den katholischen Höfen, sondern vor ganz Europa auf's Aergste bloßstellen würden; in der ganzen Kirchengeschichte gebe es kein Beispiel dessen, was er verlange; die Kirche könne keine derartige Gunstbezeugung solchen zuwenden, welche ihr als Mitglieder nicht angehörten; die Indulte seien aber die größte Gunstbezeugung, die der apostolische Stuhl katholischen Fürsten könne zu Theil werden lassen. Der König möge die Candidaten vorschlagen und das Capitel einen daraus wählen. Das werde er stillschweigend hingehen lassen; aber ein Mehreres sei nicht möglich. Schriftlich forderte Friedrich II. selbst den Abbé Bastiani auf, aus Rom zurückzukehren, da der Papst doch nicht zu der Anerkennung des allgemeinen königlichen Nominationsrechtes sich verstehen werde. Damit war diese Episode erledigt.

Den Breslauer Fürstbischof Schaffgotsch betrachtete Friedrich II. vollständig als sein Geschöpf (in einem Schreiben an das auswärtige Departement d. d. Breslau 15. September 1758 bezeichnet Minister Schlabrendorff den Bischof ausdrücklich als „Creatur Sr. K. M."). Als letzterer nach dem Wiederausbruch des Krieges und der Einnahme von Breslau durch die österreichischen Truppen nach Johannesberg und demnächst nach Rom sich begeben hatte, behandelte ihn der König als „Verräther" und ließ sofort „das ganze Temporal des Bisthums und die Revenues, so der Bischof bisher aus solchen und in Schlesien zu erheben gehabt, einziehen und sequestriren". Die Frage der Verwal-

tung des Bisthums erledigte der König mit einem Federstrich, indem er den vorgenannten Bastiani zum bischöflichen Generalvicar bestimmte. Papst Benedict XIV. lehnte denselben jedoch entschieden ab, worauf der Weihbischof Graf Almesloe Generalvicar wurde. Nach dessen Tode „nominirte“ Friedrich II. den Domcapitular von Strachwitz „zum Weihbischof und Suffraganeo Unseres souvereinen Herzogthums Schlesien“. v. Str. erhielt die Bestätigung des apostolischen Stuhles. Nach Beendigung des Krieges wurde in Gemäßheit des Hubertsburger Friedens von 1763 (welcher dem katholischen Religionstheil den status quo zur Zeit der Einverleibung Schlesiens in Preußen auf's neue garantirte) der Fürstbischof Schaffgotsch zwar amnestirt, in das Bisthum aber nicht wieder eingesetzt, sondern ihm der Wohnsitz in Oppeln angewiesen; dagegen lehnte der König den wiederholten Vorschlag des Ministers Schlabrendorff, Schaffgotsch von seinen geistlichen Functionen zu suspendiren, in einem Cabinetsschreiben vom 27. Sept. 1764 mit dem (namentlich im Hinblick auf die Kirchenpolitik der 70er Jahre dieses Jahrhunderts) bemerkenswerthen Bescheide ab, „da solches wider alle Rechte der römisch-katholischen Religion läuft, auch selbst der König von Frankreich, sowie die Kaiserin-Königin und andere katholische Puissances keinen Bischof von seinen geistlichen Functionen suspendiren können“.

Höchst eigenmächtig und in die kirchliche Jurisdiction rücksichtslos eingreifend behandelte Friedrich II. die Frage der gemischten Ehen, welche für Schlesien bald eine große Bedeutung gewonnen hatte und in der Folgezeit einer der Angelpunkte der preußischen Kirchenpolitik blieb. „Die protestantische Bevölkerung (in Schlesien) mehrte sich rasch durch die Einwanderung eines Heeres von Beamten, durch Colonien, die fast nur aus protestantischen Colonen bestehen sollten und durch Abfälle vom Katholicismus, die unter jenen Verhältnissen nicht ausbleiben konnten. Die protestantische Bevölkerung war des Schutzes und der Förderung ihrer religiösen Interessen seitens der neuen Regierung sicher, während die

Katholiken nur mit Bangen der Zukunft entgegensahen. Die materielle Ueberlegenheit und der starke Rückhalt an der neuen Regierung erhöhte das Selbstgefühl der Protestanten, und wenn auch ihre Ansprüche im Allgemeinen nicht so weit gingen, wie die der 2000 Bauern, die nach der Schlacht bei Hohenfriedberg den König um die Erlaubniß angingen, die Katholiken todtschlagen zu dürfen, so war doch irgend welche Nachgiebigkeit gegen die Katholiken nicht zu erwarten" [1]).

Beim Uebergang Schlesiens in die preußische Herrschaft galt als staatsrechtliche Norm für die Behandlung der gemischten Ehen das Edict Kaiser Karl's VI. vom 27. Juli 1716, wonach „ad exemplum derer im heil. Röm. Reich introducirten und beobachteten Observanz in eum casum, wenn keine schriftlichen Ehe-Pakten ratione educationis prolium in hac vel illa religione vorhanden, die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen." Kirchliche Praxis war, daß vor der Copulation der akatholische Nupturient schriftlich, und wenn er nicht schreiben konnte, mündlich vor Zeugen an Eidesstatt zu versprechen hatte, daß er ohne Widerspruch die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes selbst nach dem Tode des katholischen Theiles in dem römisch-katholischen Glauben zulassen werde. Der kirchlichen Behörde stand die Hülfe der weltlichen Gewalt zur Seite, um die Beachtung der Antenuptial-Stipulationen zu sichern.

Friedrich II. wollte, was die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen anlangte, zunächst den bestehenden Zustand erhalten wissen und verfügte deshalb in einem Specialfalle, daß die Tochter einer verstorbenen katholischen Mutter bis zum 14. Jahre katholisch erzogen werden solle, da die Kinder, falls keine Eheberedung stattgefunden habe, pro diversitate sexus nach der Religion der Eltern gingen. In Verfolg dieser Entscheidung wurde durch das Edict vom 24. Aug.

---

[1]) Dr. Adolph Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien. Breslau 1878.

1743 das 14. Jahr als annus discretionis festgesetzt, nach dessen Vollendung Kinder verschiedener Religion frei wählen könnten, welcher Religionsgesellschaft sie angehören wollen.

Die neuen Verhältnisse drückten indeß mächtig in der Richtung einer Lockerung der kirchlichen Disciplin, und der Cardinal Sinzendorf war nicht der Mann, diesem Drucke zu widerstehen. Während eine bischöfliche Verordnung vom 13. Nov. 1724 ein schriftliches Versprechen an Eidesstatt seitens des akatholischen Theiles als Bedingung der Copulation vorschrieb, begnügten sich Verordnungen vom 16. Juli 1743 und 25. Febr. 1746 mit der negativen Forderung, daß, falls Antenuptial-Stipulationen nicht zu erzielen seien, wenigstens keine ausdrücklichen Pakten gegen die katholische Religion von dem katholischen Theile eingegangen würden. Nur in einem solchen Falle wurde die Copulation versagt.

Der apostolische Stuhl erhielt von dieser neuen Praxis keine Kenntniß; er würde dieselbe nicht gebilligt haben, da nach seinen wiederholt feierlich ausgesprochenen Grundsätzen die Eingehung der Ehe zwischen Personen verschiedener Religion nur unter der Bedingung des Uebertrittes des akatholischen Theiles zur katholischen Kirche gestattet sein sollte. Fürstbischof Philipp Gotthard (der obenerwähnte Graf Schaffgotsch) bat bald nach seinem Amtsantritt, gemischte Ehen unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung erlauben zu dürfen. Papst Benedict XIV. ertheilte eine solche Erlaubniß nicht, ließ aber stillschweigend eine mildere Praxis gewähren, indem er gleichzeitig jede Gelegenheit benutzte, um seine principielle Mißbilligung der Mischehen zu bekunden. Die Dispensationen von verbotenen Verwandtschaftsgraden für gemischte Ehen wurden anfangs entschieden verweigert, auf fortgesetztes Drängen des Königs aber ertheilte Papst Pius VI. unter dem 11. Sept. 1777 dem Vicariat-Amte die Befugniß, in dringenden Fällen zu dispensiren, eine Vollmacht, von welcher jedoch nie Gebrauch gemacht wurde; vielmehr wurden alle Gesuche dem apostolischen Stuhle unterbreitet.

Die Veränderungen in den kirchlichen und namentlich den interconfessionellen Verhältnissen Schlesiens machten ein Abkommen in Betreff der täglich entstehenden Differenzen nothwendig. Unterm 8. August 1750 wurde nach Conferenzen zwischen dem Großkanzler und andern hohen Staatsbeamten sowie Vertretern der Katholiken, Lutheraner und Reformirten ein bezügliches Reglement (das Edict de gravaminibus) publicirt, welches aber, wie der Fürstbischof am 24. Dec. 1750 nach Rom berichtete, mit dem Protokoll nicht übereinstimmte, „weil der Herr Großkanzler übereingekommene Punkte abgeändert und andere hinzugefügt hat, welche von mir nicht bewilligt worden und nicht bewilligt werden konnten". (In dem Berichte klagt der Fürstbischof u. a.: „Hier ist kein Glaube, ein Jeder sucht uns Katholiken zu vernichten und über den Haufen zu werfen.") Hinsichtlich der gemischten Ehen cassirte das Reglement die Stipulationen vor der Ehe, hob ihre Verbindlichkeit auf und bestimmte, daß die Kinder nach dem Geschlecht der Religion der Eltern folgen sollten. In der Richtigkeits-Erklärung der Antenuptial-Stipulationen (welche die Wirkung hatte, daß Ansprüche daraus gerichtlich nicht verfolgbar waren) liegt der große Unterschied zwischen der Bestimmung des Edicts Karl's VI. und der des Reglements de gravaminibus. In Betreff der Einsegnung gemischter Ehen enthält das letztere keine Bestimmung.

Kurze Zeit vor der Publication des Edicts de gravaminibus hatte der König das tief in das kirchliche Eherecht eingreifende Militair-Consistorial-Reglement erlassen, wonach gemischte Ehen und Ehen katholischer Brautleute, wenn der Bräutigam zur Militairgemeinde gehörte, immer vor dem protestantischen Feldprediger geschlossen werden mußten. Erst 1774 gelang es Clemens XIV., das Zugeständniß zu erlangen, daß die Katholiken in der Armee nach Leistung der Gebühren an die Feldprediger die Trauung und die Taufe der Kinder von katholischen Geistlichen vornehmen lassen dürften.

Das im Jahre 1794 publicirte Allgemeine Landrecht wollte auch allgemeine Normen schaffen für das Verhältniß von Staat und Kirche in Preußen. Es hielt dabei (wie der gründlichste Commentator [1]) der preußischen Kirchenpolitik aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zugibt) „die Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche durchgängig nicht auseinander; es hat bei legislativer Feststellung der kirchlichen Verhältnisse der evangelische Gesichtspunkt hier und da das Uebergewicht, die Gesetzgebung, so zu sagen, eine protestantische Färbung gewonnen.“ Die geringe Rücksichtnahme auf Verfassung und Jurisdiction der katholischen Kirche in diesem gesetzgeberischen Werke veranlaßt den genannten Schriftsteller weiter zu der bemerkenswerthen Aeußerung, es dürfte nicht verkannt werden, „daß überall und zumeist innerhalb des katholischen Bekenntnisses die gesellschaftliche Organisation der Kirche und die Handhabung des geistlichen Regiments in engem Zusammenhang steht mit dem der einzelnen Kirche eigenthümlichen Lehrbegriffe, und schon im Interesse der eigenen, katholischer Landesherrschaft unterworfenen Glaubensgenossen wird man evangelischer Seits sich nicht verhehlen dürfen, daß, selbst wo ein tractatenmäßiges Anrecht auf unveränderliche Fortdauer des status quo nicht begründet wäre, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, gleichviel ob auf bloßer Duldung oder förmlicher Anerkennung beruhend, nicht schlechthin auf den Kreis der individuell persönlichen Ueberzeugung, des ungehinderten Cultus, freier Gestattung der Lehr- und Seelsorge-Thätigkeit und ungeschmälerter bürgerlich-politischer Rechtsfähigkeit beschränkt werden könne.“ Wenn das Allgemeine Landrecht nicht alsbald fortgesetzte Conflicte mit der katholischen Kirche hervorrief, so erklärt sich das daraus, daß dasselbe nur als subsidiaire Rechtsquelle dienen, das kirchliche Provinzialrecht dagegen, obschon einer Revision unterliegend, seine principale Gültigkeit behaupten sollte.

---

[1]) Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Halle 1840.

Ueber die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen enthält das Landrecht Vorschriften im Theil II, Tit. 2, §§ 76—82. Dieselben bedeuten für Schlesien nur die Fortbildung der Bestimmungen des Edicts von 1750 und der besonders ergangenen königlichen Verordnungen. § 77 faßt das Verbot von Verträgen der Ehegatten über die Erziehung der Kinder schärfer. Neu ist nur der § 78, der im Falle der Uebereinstimmung der Eltern über die Erziehung der Kinder den Einspruch Dritter ausdrücklich ausschließt. Ein wahrscheinlich von Suarez abgefaßtes Gutachten, welches die im § 77 enthaltene Beschränkung der persönlichen Freiheit zu rechtfertigen sucht, ist voll von Ausführungen, welche die Katholiken tief beleidigen, und nimmt unverblümt für die Protestanten Partei. In der Gestattung der katholischen Kindererziehung seitens des akatholischen Theiles erblickt dasselbe „eine doch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für sich und die Kinder“.

Inzwischen waren weitere Gebiete mit überwiegend katholischer Bevölkerung an Preußen gefallen: 1772 (durch die erste Theilung Polens) das heutige Westpreußen und der Netze-District; 1793 und 1795 (in der zweiten und dritten Theilung Polens) Südpreußen (die heutige Provinz Posen) und Neuostpreußen. Die letztern Bezirke waren in noch größerm Maße als Westpreußen katholische Landestheile; in denselben befanden sich vier Bischofssitze, darunter Gnesen.

Der Tractat Friedrich's II. mit dem Könige und der Republik Polen (abgeschlossen zu Warschau am 18. September 1773) besagt im Artikel 8: „Die Römisch-Katholischen . . . werden in Betreff der Religion ganz und gar im status quo, d. h. in derselben freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Lehre, sowie im Besitze aller jener Kirchen und Kirchengüter erhalten, wie solcher im Augenblick ihres Ueberganges unter preußische Herrschaft im Monat September 1772 bestand, und es werden Se. Majestät der König von Preußen und dessen Nachfolger sich der Souverainetätsrechte nicht bedienen zum Nachtheil des status quo der römisch-katholischen Kirche

in den erwähnten Ländern." Mit dieser letzten Stelle stimmt überein der Artikel 5 des Vertrages von Grodno vom 25. September 1793 zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen und dem Könige und der Republik Polen. (Die Erwerbungen von 1795 gingen 1807 bezw. 1814 wieder verloren.)

Die preußischen Regenten nahmen in den neuerworbenen polnischen Gebieten alle Gerechtsame, welche die katholischen Könige von Polen in kirchlichen Dingen geübt hatten, namentlich deren althergebrachte Nominationsrechte, in Anspruch. Nachdem dann zunächst für Westpreußen und den Netze-District der Geistlichkeit, „damit sie durch deren Bewirthschaftung nicht distrahiret, und in ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchte," die eigene Verwaltung der Stifts- und Klostergüter gänzlich genommen worden war, erging im Jahre 1796 eine Verordnung, wodurch die Regierung in den 1793 und 1795 erlangten Territorien die von der römisch-katholischen Geistlichkeit innegehabten Güter und Grundstücke „als ein wahres Staatseigenthum" in Besitz nahm und der Kirche (mit Ausnahme nur, wie es scheint, der zur Dotation von Pfarren und Kirchen bestimmten Güter) nichts weiter beließ, als eine nach einem geringen Theile des bisherigen reinen Ertrages in bestimmter Summe fixirte Competenz — ein Vorspiel jener allgemeinen Säcularisation, welche wenige Jahre später eine völlige Umwälzung des kirchlichen und politischen Zustandes von Deutschland hervorrief.

Am Ausgange des 18. Jahrhunderts hielt die französische Republik ihren Siegeszug durch Europa. Von Preußen und allen bedeutendern Reichsständen verlassen, sah sich Kaiser Franz am 9. Februar 1801 zum Frieden von Luneville genöthigt, welcher, des deutschen Volkes Schmach besiegelnd, auch der katholischen Kirche Deutschlands in ihrer äußern Organisation den Todesstoß gab. Mit der Abtretung des linken Rheinufers war das Schicksal der geistlichen Staaten Deutschlands entschieden. Die ihrer westrheinischen Besitzungen ganz oder theilweise beraubten Reichsstände wurden

durch Säcularisation geistlicher Gebiete entschädigt. „Ueber fremdes Gut verfügend, vielleicht in der Hoffnung, die im eigenen Lande längst bewirkte Einziehung des Kirchengutes dadurch gerechtfertigt zu sehen, war Frankreich zu Bewilligungen, welche weit das Maß des erlittenen Verlustes überstiegen, eben so bereit, als die weltlichen Fürsten Deutschlands, groß und klein, geneigt, durch Separatverhandlungen und selbst durch Demüthigung vor den Machthabern zu Paris das Unglück des Krieges in den unerwarteten Vortheil neuen Erwerbes zu verwandeln“ [1]).

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, welcher diesen Proceß zum Abschluß brachte, bestimmte im Artikel 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben. Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

Als endlich im Jahre 1813 die französische Fremdherrschaft gebrochen war, ergaben die Pariser Friedensschlüsse, die Wiener Congreßverhandlungen und die mit der Mehrzahl der deutschen Staaten geschlossenen Separatverträge für den Territorialbestand der preußischen Monarchie die Wiedergewinnung eines kleinen Theiles der frühern polnischen Besitzungen und die Gewinnung der ausgedehnten westfälischen Besitzungen sowie des größten Theiles der auf dem linken Rheinufer wiedererlangten deutschen Länder. Letztere wurden durch den zweiten Pariser Frieden noch erweitert. Die Bevölkerung dieser Landestheile gehörte weit überwiegend dem katholischen Bekenntnisse an, und wenn auch dort Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche in Folge der Wirren seit

[1]) Laspeyres S. 549.

der französischen Revolution in voller Auflösung sich befanden, so war doch religiöser Sinn und kirchliches Leben im Volke keineswegs erloschen. Das neue Regiment sicherte den Katholiken Schutz ihrer Religion ausdrücklich zu. „Euere Religion," so lautet insbesondere die an die Einwohner der Rheinlande gerichtete Proclamation vom 5. April 1815, „werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungs-Anstalten für euere Geistlichen und Lehrer unter euch errichten."

Behufs Wiederherstellung der zerstörten kirchlichen Organisation — im ganzen Umfange des ehemaligen Deutschen Reiches (abgesehen von Oesterreich und Schlesien) lebten bei Eröffnung des Wiener Congresses nur noch fünf Bischöfe, bis auf einen in hohem Lebensalter stehend — knüpfte die preußische Regierung Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle an, welche nach einer durch Notenwechsel erzielten Uebereinkunft zum Erlaß der Bulle de salute animarum (16. Juli 1821) führten. Durch dieselbe wurden acht Bischofssitze (Köln, Paderborn, Münster, Trier, Breslau, Ermland, Posen-Gnesen und Culm) nebst Domcapiteln, Seminarien und theologischen Lehranstalten (bezw. theologischen Facultäten) neu gegründet und zu deren Ausstattung die nöthigen Fonds aus Staatsmitteln angewiesen. (Es war das für die linksrheinischen Gebiete die Erfüllung der von der französischen Regierung übernommenen, auf ihre Nachfolgerin, die preußische Regierung, übergegangenen Verpflichtung des Concordates vom 15. Juli 1801 zu „standesmäßiger Unterhaltung der Bischöfe und Pfarrer, deren Diöcesen und Sprengel die neue Circumscription festsetzen wird;" hier wie in den übrigen Territorien machten die angewiesenen Fonds nur einen kleinen Theil der eingezogenen Kirchengüter aus.) Die Dotation der Bisthümer,

nämlich das Einkommen der Bischöfe, Domcapitulare, Domvicare und der Domkirchen ꝛc. sollte, nach ausdrücklicher Bestimmung dieser Uebereinkunft, in Liegenschaften und frei von allen Lasten und Abgaben der Kirche zur selbständigen Verwaltung übergeben werden, eine Verpflichtung, welche bis spätestens im Jahre 1833 zu erfüllen war, indeß bis heute nicht erfüllt ist.

Der von Pius VII. mit dem Amte eines Executors der Bulle de salute animarum betraute Fürstbischof von Ermland, Joseph Prinz von Hohenzollern-Hechingen, klagt in seinen Briefen und Jahrbüchern[1]) wiederholt über die ihm bei Erfüllung dieses verantwortungsvollen Amtes entgegengestellten Schwierigkeiten. Um den durch das eingezogene katholische Kirchengut angeschwollenen Staatsfiscus möglichst zu schonen, hatte die preußische Bureaukratie dem Fürstbischof zugemuthet, auch die Meßstipendien in die Dotation der Domcapitel einzubeziehen, ein Ansinnen, welches der Executor mit Recht zurückwies. Eine ähnliche Bewandtniß wie mit dieser verkehrten Auffassung der Meßfundationen hatte es mit der vom Könige verfügten Entrichtung einer bei Taufen und Trauungen zu Gunsten der Domkirchen zu erhebenden Steuer. „Das Princip,“ schreibt der Fürstbischof unterm 28. Januar 1823 an Schmedding, „welches diesem Einnahme-Titel zu Grunde liegt, läßt sich dahin ausdehnen, daß am Ende die Unterhaltung der Bischöfe und Capitel ganz vom Staate abgeschüttelt und den katholischen Einsassen aufgelastet würde, und daß – da diese nicht so viele Bisthümer erhalten können — diese reducirt werden.“ In welchem Maße dem Executor das Amt sauer gemacht wurde, geht aus der folgenden Auslassung desselben hervor: „Ew. Hochwohlgeboren kann ich nicht verbergen, daß die Angelegenheit der Bulle gleich einer ungeheuern Last mir auf dem Herzen bürdet und ich bin fest entschlossen — ohne irgend eine meiner Pflichten

1) Herausgegeben von Professor Dr. Franz Hipler, Regens des Priester-Seminars in Braunsberg. Braunsberg 1883.

zu verletzen —, mich vor meiner höchsten kirchlichen Behörde über den Gang und die Lage der Sache zu rechtfertigen. Nur dadurch kann ich vor meinem innern Gerichtshof bestehen und so mich aus der bangen Stimmung retten, in die ich mich versetzt finde und die bald keinen frohen Gedanken in mir aufkommen lassen wird" [1]).

Bezüglich der Bischofswahlen enthielt die Bulle de salute animarum nur die Bestimmung, daß der zu Wählende Preuße sein müsse. In Folge besonderer Vereinbarung erging aber an die preußischen Domcapitel das Breve Quod de fidelium, welches erklärte, es dürfe auch ein deutscher Priester, der nicht Preuße sei, zum Bischof gewählt werden, indem es anderseits die Capitel verpflichtete, vor der Wahl sich zu vergewissern, daß der in Aussicht genommene Candidat keine dem Könige mißliebige Person sei. Die Art und Weise, wie diese Gewißheit erlangt werde, blieb dem Ermessen des Capitels anheimgestellt. (Seit 1841 hat man meistens der Regierung eine Candidatenliste vorgelegt, ohne daß eine Verpflichtung hierzu besteht, wie auch die Regierung nicht verpflichtet ist, eine Liste entgegenzunehmen. Während der apostolische Stuhl daran festhält, bei dem Listenverfahren müßten die Regierungen drei Candidaten auf der Liste stehen lassen, um eine Wahl zu ermöglichen [2]), nahm die preußische Regierung bei der letzten Kölner Erzbischofswahl das Recht in Anspruch, alle auf der Liste stehenden Candidaten zu streichen und Ergänzung oder Vorlegung einer neuen Liste zu fordern. Wählt ein Capitel eine der Regierung aus gerechten Gründen mißliebige Person zum Bischof, so hat die Regierung das Recht, gegen die Präconisirung beim Papste unter Darlegung der Gründe Einsprache zu erheben.)

Nachdem durch die Bulle de salute animarum die äußern

---

[1]) A. a. O. S. 200.

[2]) Hirschel, das Recht der Regierungen bezügl. der Bischofswahlen. Mainz 1870.

Bedingungen für das katholisch-kirchliche Leben wieder hergestellt worden, machte sich alsbald auch die traditionelle staatskirchliche Tendenz der preußischen Kirchenpolitik wieder bemerkbar.

König Friedrich Wilhelm III., welcher ganz in diesen Ueberlieferungen befangen war und dieselben dem evangelischen Bekenntnisse gegenüber dadurch bethätigte, daß er im Jahre 1817 die Union des lutherischen und reformirten Bekenntnisses zur „evangelischen Kirche" decretirte, und 1824 den evangelischen Gemeinden eine neue Agende aufzwang, traf folgenschwere Anordnungen in der Frage der Mischehen. Bereits im Jahre 1803 hatte er durch die Declaration vom 21. November, trotz einer gegentheiligen Aeußerung des Justizministers eine Abänderung des §. 76 Allgem. Landr. dahin befohlen, daß in Zukunft eheliche Kinder stets in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Die Motive bezeichneten diese Declaration als „eine wirksame Maßregel gegen das Proselyten-System der Katholischen" und zur „Beschützung des evangelischen Glaubens", „denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meist durch Ortsveränderungen herbeigeführt werden."

Durch die Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 dehnte der König die vorgedachte Declaration auf die Rheinlande und auf Westfalen aus. Unter den Katholiken der westlichen Provinzen wurde dadurch eine nicht geringe Aufregung hervorgerufen. Der erste Erzbischof des neu hergestellten Erzbisthums Köln war Graf Ferdinand August Spiegel zum Desenberg (20. Mai 1825), der mit redlichem Willen an die schwierige Diöcesan-Verwaltung herantrat und angelegentlich bemüht war, Conflicte mit der Staatsregierung, so weit irgend thunlich, zu vermeiden. Ungeachtet dieser äußerst friedlichen Disposition hatte der Erzbischof in Wahrung der katholisch-kirchlichen Grundsätze schwere Kämpfe

mit der preußischen Bureaukratie zu bestehen, über welche er in dem vor kurzem im Auszuge veröffentlichten Briefwechsel[1]) mit seinem Bruder Philipp, österreichischem Gesandten in München, bittere Beschwerde führt. Unterm 22. April 1827 schreibt er u. a.: „Ich bin in beständigem Gedränge und gleichsam in öffentlicher Fehde wegen der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt und der leidigen gemischten Ehen insbesondere;“ unterm 20. April 1828: „In Berlin ist ein Evangelicismus oder eigentlich Antikatholicismus bei den höchsten Personen an der Tagesordnung, der noch viel Verdruß erzeugen und Verderben verbreiten wird;“ 14. Juni 1829: „Unglaublich stark ist der Antagonismus wider den Katholicismus bei den allerhöchsten und höchsten Behörden in Berlin im Zunehmen; ich finde täglich mehr, welch ein beschwerdevolles Unternehmen es ist, im preußischen Staate Bischof zu sein;“ 15. Mai 1831: „Intoleranz, ich möchte wohl sagen, Groll gegen alles Katholische bestimmt die Verwaltungsbehörde, aus Protestanten zusammengesetzt, in den Rheinlanden;“ 22. Mai 1831: „Gewiß, die Bischöfe haben eine mißliche Stellung unter protestantischem Scepter und protestantisch-intoleranten Ministerien. Ich lebe daher in fortwährendem Kampfe und werde oft hart angegangen. Gleichartige Erwiderung ist meine Rettung;“ 22. September 1831: „Das preußische Gouvernement ist mehr wie jemals antikatholisirt und quis crediderit in eine evangelische Propaganda ausgeartet; daher die unbegrenzte Forderung der verderblichen gemischten Ehen und das Uebergreifen vom ius circa sacra in die eigentlichen sacra, wo ich dann natürlich in Opposition trete;“ 16. März 1834: „Altenstein und sein socius Schmedding fordern vom Erzbischof Gleichstellung mit der Unterwürfigkeit der Superintendenten und zwar in sacris bei amtlicher Kirchenverrichtung und Kirchenämtern. Die katholische Kirchenfreiheit soll vernichtet werden.“

---

[1]) Historisch-politische Blätter, erster Band des Jahrganges 1882, S. 55 u. ff.

Die Frage der „verderblichen gemischten Ehen" spitzte sich immer mehr zu. Der in der Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 enthaltene Hinweis auf die in den östlichen Provinzen geltende Praxis veranlaßte den Kölner Erzbischof, den Fürstbischof von Breslau um Auskunft zu ersuchen, wie sich in Schlesien „der katholische Geistliche bei Brautleuten von verschiedenen christlichen Glaubens-Confessionen benehme," indem er als seine eigene Meinung aussprach, daß die bedingungslose Einsegnung gemischter Ehen unzulässig sei. Der Bescheid aus Breslau, wo der kirchliche Indifferentismus immer mehr überhand genommen hatte, und seit 1743 eine Praxis thatsächlich geduldet wurde, welche mit dem kirchlichen Rechte nicht in Einklang sich befand, ließ den Kern der Sache unberührt und betonte nur die durch Clemens XIII. erfolgte Ausdehnung der für Holland und Belgien ergangenen Declaration Benedict's XIV. auf die Diöcese Breslau. Durch diese Declaration waren unter Protestanten und zwischen Katholiken und Protestanten geschlossene und zu schließende Ehen für gültig erklärt worden; hieraus folgte aber weder die Erlaubtheit noch die bedingungslose Genehmigung der Einsegnung gemischter Ehen seitens des katholischen Pfarrers. Gleichzeitig ließ der geheime Ober-Regierungsrath Schmedding, katholischer Decernent im Cultusministerium, (den Ferdinand August in seinen Briefen einen „leidenschaftlich handelnden, stolzen und einseitigen Mann" nennt) von den General-Vicariaten der östlichen Diöcesen sich bescheinigen, daß bei ihnen auch ohne das Versprechen, die sämmtlichen Kinder katholisch erziehen zu lassen, die kirchliche Trauung gemischter Paare gewährt werde, verschaffte sich unter'm 9. April 1830 ein die gleiche Praxis bezeugendes Attest bezügl. des österreichischen Theiles der Diöcese Breslau und extrahirte endlich eine Bescheinigung des Breslauer Fürstbischofs, wonach apostolische Dispensationen in Betreff verbotener Grade für gemischte Ehen vom General-Vicariate unter der alleinigen Clausel ausgeführt würden, daß dem katholischen Theil auferlegt werde,

das Wohl der katholischen Religion, soweit es die bürgerlichen Gesetze zulassen, zu fördern.

Während so die Breslauer kirchliche Behörde ihre Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Regierung bis zum vollsten Widerspruch gegen den apostolischen Stuhl trieb, erließ Papst Pius VIII. am 25. März 1830 das Breve Litteris altero abhinc an die vier rheinisch-westfälischen Bischöfe. Durch dasselbe wurde in Bestätigung der allgemein geltenden Norm die Erlaubniß zur Einsegnung einer gemischten Ehe von der Verbürgung ungefährdeter Religionsübung des katholischen Theiles und katholischer Erziehung der Kinder abhängig gemacht. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Preußen gestattete aber der Papst den Pfarrern die passive Assistenz auch ohne die Gewährung dieser Bürgschaften, erklärte, daß in Zukunft auch die coram ministro acatholico geschlossenen Ehen gültig sein sollten und gab den Bischöfen Vollmacht, solche früher ungültig abgeschlossenen Ehen zu saniren. Diese weitgehenden Zugeständnisse genügten indeß der preußischen Regierung noch nicht; dieselbe wünschte ein der Durchführung der Cabinetsordre vom 17. August 1825 nicht entgegenstehendes Breve. Nachdem der preußische Gesandte von Bunsen in dieser Richtung in Rom vergebens bemüht gewesen war, erhielt Ferdinand August im Mai 1834 „ein überaus gnädiges Cabinetsschreiben" vom Könige mit der Aufforderung, an den Verhandlungen des Staatsrathes in Berlin Theil zu nehmen. Die (in einem Briefe an seinen Bruder ausgesprochene) Vermuthung des Erzbischofs: man beabsichtige Bearbeitung geistlicher Geschäfte und vermeine, mündlich mehr als schriftlich über ihn zu vermögen, erwies sich als richtig. Ferdinand August ließ sich zum Abschlusse der „Geheimen Convention über die gemischten Ehen" vom 19. Juni 1834 bestimmen, welche weit über die vom apostolischen Stuhle gewährten Concessionen hinausging und das Breve in wesentlichen Punkten verletzte, indem sie insbesondere von dem Versprechen katholischer Kindererziehung als unerläßlicher Be-

dingung absah. Die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier traten dieser dem Kölner Erzbischof abgedrungenen Convention bei und erließen Pastoral-Instructionen, welche sich auf den Boden der Cabinetsordre vom 17. August 1825 stellten und die Abnahme eines Versprechens der katholischen Kindererziehung untersagten.

Ferdinand August starb noch in demselben Jahre. Sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle, Clemens August Freiherr von Droste zu Vischering, war ein Prälat von großer Einfachheit, aber nicht minderer Entschiedenheit, und keineswegs gewillt, dem vom apostolischen Stuhle eingeschärften kirchlichen Rechte etwas zu vergeben. Er hielt sich streng an das Breve vom 25. März 1830 und bestand, allen Vorstellungen und Drohungen der Regierung gegenüber, auf den Bürgschaften in Betreff der katholischen Kindererziehung. Die Regierung, welcher der Erzbischof auch durch sein Vorgehen gegen die durch päpstliche Bulle verurtheilte hermesianische Lehre mißliebig war, schritt schließlich zur Anwendung von Gewaltmaßregeln: am Abende des 20. November 1837 wurde Clemens August auf Grund eines gegen die Ansicht des Justizministers und des Cultusministers „zur Wahrung königlicher Machtvollkommenheit der katholischen Kirche gegenüber“ gefaßten Beschlusses des Ministerrathes von dem damaligen Oberpräsidenten von Bodelschwingh gefangen genommen und auf die Festung Minden abgeführt. Die Verhaftung geschah mit solcher Vorsicht, daß die Bevölkerung erst am folgenden Tage Kenntniß von dem Geschehenen erhielt. Die Erregung, welche der Gewaltact hervorrief, war eine tiefgehende und wurde noch dadurch vermehrt, daß die Regierung in einem zur Rechtfertigung desselben bestimmten Publicandum dem Erzbischof nicht nur sein Verhalten in Sachen der gemischten Ehen und des Hermesianismus vorwarf, sondern ihn auch revolutionärer Umtriebe beschuldigte. Da der in der Rheinprovinz geltende Code pénal keine Handhabe zur strafrechtlichen Verfolgung bot, wagte man nicht, den Erzbischof vor die ordentlichen Gerichte zu

stellen; wohl aber trug man sich eine Zeit lang mit dem Gedanken, das Strafrecht entsprechend zu ergänzen, bezw. das Preußische Landrecht als sog. inneres Staatsrecht durch königliche Verordnung nachträglich als anwendbar zu declariren [1]). In einer den Ereignissen nachhinkenden Cabinetsordre vom 9. April 1838 wurde angeordnet, daß „Personen, die sich beikommen lassen, Erlasse auswärtiger geistlicher Obern zu überbringen, zu übersenden oder zu befördern, oder Vorschub dazu zu leisten, sofort unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung zu verhaften und nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abzuliefern seien." Schon eine Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1838 hatte verfügt, „daß diejenigen staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse, bei welchen sich in neuerer Zeit eine Verschiedenheit der Ansichten über die Art und Weise, sowie über die Grenzen der Ausübung der geistlichen Gewalt in ihren Berührungspunkten mit der weltlichen Macht hervorgethan habe, legislativ geordnet, die dazu erforderlichen Gesetze durch eine ungesäumt einzusetzende Commission ausgearbeitet und wo möglich schon in der jetzigen Staatsraths-Sitzung zur Publication vorbereitet werden sollten."

Die in dieser Cabinets-Ordre angeordnete Commission wurde ernannt und legte bereits am 12. Mai 1838 drei (ein vollständiges System staatskirchlicher Bevormundung der katholischen Kirche enthaltende, vielfach als Vorspiel der spätern Maigesetze sich darstellende) Verordnungs-Entwürfe vor: 1. Verordnung, die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend; 2. Verordnung zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 151 seq. und §. 227 Titel 20 Theil II des Preußischen Landrechts; 3. Verordnung über die Ehen zwischen Mitgliedern der evangelischen und der katholischen Kirche. Am 14. Januar 1839 beendete der Staatsrath seine Berathungen und legte deren Ergebniß dem Könige vor. Friedrich

[1]) Emil Friedberg, Die Grundlage der preußischen Kirchenpolitik unter Friedrich Wilhelm IV. Leipzig 1842.

Wilhelm III. starb (am 7. Juni 1840), ehe er die Verordnungen vollzogen hatte. Unter Friedrich Wilhelm IV. wurden dieselben zu den Acten gelegt.

Wenige Wochen nach der Gefangennahme Clemens August's hatte Papst Gregor XVI. eine Allocution erlassen, welche dem Schmerze der katholischen Welt über dieses Ereigniß lauten und würdigen Ausdruck verlieh. Die Bewegung im katholischen Volke wuchs immer mehr; namentlich war es der „Athanasius" des großen Görres, welcher die Gemüther mächtig ergriff. Auch unter den die kirchliche Freiheit hochhaltenden Protestanten erhoben sich manche Stimmen zu Gunsten des Erzbischofs. Mittlerweile hatten ähnliche Dinge im Osten sich abgespielt. Der Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, war mit der Regierung wegen des Dispenses bei Ehehindernissen in gemischten Ehen in Conflict gerathen und richtete am 27. Februar 1838 ein Rundschreiben an die Decane, in welchem er allen Geistlichen bei Strafe der Suspension verbot, gemischte Ehen anders als unter den kirchlichen Bedingungen einzusegnen. Er wurde in Folge dessen, nach längern durch den König veranlaßten Vermittelungsversuchen, vom Posener Oberlandesgericht verurtheilt und ihm die Ausübung des bischöflichen Amtes untersagt. Der König nahm Anstand, dieses Urtheil zu sanctioniren und beschied den Erzbischof nach Berlin. Als die bezügl. Verhandlungen resultatlos blieben, wurde auch Martin von Dunin am 20. October 1839 verhaftet und nach der Festung Colberg abgeführt. Sowohl in der Behandlung des Kölner als des Posener Erzbischofs trat indeß deutlich zu Tage, daß weniger der König als die hohe Bureaukratie bei dem Vorgehen gegen die beiden Kirchenfürsten der betreibende Theil war. Clemens August erhielt im Frühjahr 1839 die Erlaubniß, unter gewissen Bedingungen nach Münster sich zurückzuziehen, und dem Erzbischof von Posen ließ der König auf Staatskosten ein Oratorium herrichten, damit derselbe die hl. Oele in der Charwoche weihen konnte. Der König bekundete hierdurch, daß er bei dem Bestreben, auf die

innerkirchlichen Angelegenheiten ungebührlichen Einfluß zu gewinnen, wenigstens auf die Freiheit der Religionsübung seiner katholischen Unterthanen Rücksicht genommen wissen wollte.

Der volle Friede zwischen Staat und Kirche kam aber erst unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. zu Stande. Dieser hochsinnige, geist- und gemüthreiche, für Kunst und Wissenschaft begeisterte Monarch ließ sich die Aussöhnung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt vom Beginne seiner Regierung (7. Juni 1840) an besonders angelegen sein. Bei diesem Bestreben stand ihm sein in mehr als einer Hinsicht gesinnungsverwandter Schwager König Ludwig I. von Baiern fördernd zur Seite. Während die Regierung den Erzbischof von Dunin in sein Amt wieder eintreten ließ, konnte sie sich nicht entschließen, den Erzbischof von Köln in seine volle amtliche Wirksamkeit zurückzuführen. Bei den mit Rom angeknüpften Verhandlungen gelangte man zu dem Auskunftsmittel, dem Erzbischofe, dessen Stellung als solcher unberührt blieb und dessen Einverständniß man im Voraus gewonnen hatte, einen Coadjutor zu geben. Als zu diesem schwierigen Posten besonders geeigenschaftet hatte König Ludwig den damaligen Bischof von Speyer, Johannes Geissel, bezeichnet und persönlich denselben um seine Zustimmung ersucht. Nach langem Sträuben entschloß sich Geissel, dem Drängen der höchsten kirchlichen und staatlichen Autoritäten nachgebend, zur Annahme des verantwortungsvollen Amtes, nachdem ihm die bündigsten Zusicherungen geworden, daß die obschwebenden principiellen Streitigkeiten eine mit dem kirchlichen Rechte vereinbare Lösung finden würden. Insbesondere hatte der Bischof verlangt: freie Ausübung der Episkopalgewalt auf geistigem Gebiete, unbehinderte Handhabung der kirchlichen Disciplin gemäß den Satzungen der Kirche, freie Behandlung der gemischten Ehen nach katholischen Grundsätzen. Seine bezügl. Ansichten und Wünsche waren, einer Aufforderung des Königs von Preußen entsprechend, von ihm in einer Denkschrift niedergelegt, welche, wie alle Kundgebungen dieses

[illegible] wurde ver- [illegible] Gedichte [illegible] Krone mit der [illegible] Umgestaltung, durch [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

rettung, namentlich die Versicherung enthielt, „daß sich nirgends der geringste gegründete Anlaß zu dem Verdachte findet, daß Sie die Würde Ihrer Stellung und Ihres Amtes zur Beförderung politisch-revolutionairer Umtriebe oder wissentlicher Verbindung mit Personen, die solche Zwecke verfolgten, gemißbraucht hätten". Es konnte nicht ausbleiben, daß dieser Act der Gerechtigkeit die tief verletzte katholische Bevölkerung wohlthuend berührte, ohne daß dadurch das Ansehen des Staates oder der Regierung irgend welche Einbuße erlitten hätte. Am 4. März 1842 trat der Coadjutor sein Amt an, und wenige Tage darauf richtete Clemens August ein denselben einführendes Abschiedswort an die Erzdiöcese. Noch in demselben Jahre trat die glücklich wiedergewonnene Eintracht von Staat und Kirche bei einer hochfeierlichen Gelegenheit (der am 4. Sept. vollzogenen Grundsteinlegung zum Fortbau des Kölner Domes) in erhebendster Weise in die Erscheinung.

Jedoch wurde der kaum hergestellte kirchenpolitische Frieden schon alsbald nach Beilegung der Kölner Wirren wieder ernstlich bedroht. Im Frühjahr 1843 veröffentlichte die preußische Staatsregierung den Entwurf eines Strafgesetzbuches, in welchem der 29. Titel die Aufschrift: „Verbrechen der Geistlichen" trug. Die bezügl. Bestimmungen beruhten auf durchaus staatskirchlicher Grundlage, indem sie den Geistlichen vor Allem als Staatsbeamten in's Auge faßten und ihn nur in begrenzter Unterordnung als Kirchendiener gelten ließen. Sofort nach der Veröffentlichung des Entwurfs setzte der Erzbischof-Coadjutor mit hervorragenden Mitgliedern des rheinischen Provinzial-Landtages sowie mit dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Hrn. von Schaper, sich in's Benehmen und richtete außerdem eine von einer ausführlichen Denkschrift [1]) begleitete Immediat-Eingabe an den König. Der Entwurf zu diesem zweiten Vorspiel der spätern Maigesetzgebung ist Entwurf geblieben.

---

[1]) S. Nr. 83, 1. Bl. der „Kölnischen Volkszeitung" vom 27. März 1883.

Man wird das Scheitern dieses staatskirchlichen Vorstoßes auf die persönliche Stellungnahme des Königs zurückführen dürfen, dem es mit seinem Ausspruche: „ich und mein Haus, wir wollen dem Herren dienen" sehr Ernst war, der von einer bureaukratischen Bevormundung der Kirche, kraft deren man die Kirche als eine Unterabtheilung im Ministerium des Innern behandelte, nichts wissen wollte, während (wie der spätere kirchenpolitische „Famulus" des deutschen Reichskanzlers als „Selbsterlebtes und Erfahrenes" bezeugt) [1]) „das bureaukratische Streben damals wie heute dahin ging, die Kirche zur Dienerin des Staates zu machen". Wie sehr der König den hervorragenden Kirchenfürsten hochschätzte, welcher den Kölner Erzstuhl zierte, beweist die (in ihren Einzelheiten wenig bekannte) Thatsache, daß er demselben später aus eigenster Initiative und gegen die wiederholten Vorstellungen seines Ministeriums die höchste staatliche Auszeichnung: den Orden vom Schwarzen Adler, verlieh und entgegen allen Gepflogenheiten des Hof-Ceremoniells dessen Anlegung über dem Cardinals-Gewande gestattete.

Unter der eifrigen und umsichtigen, von der Liebe und Verehrung des Klerus und des Volkes getragenen Amtswaltung Geissel's nahm das kirchliche Leben am Rhein einen mächtigen Aufschwung. Die hermesianischen Wirren und Irrungen fanden eine schonende Ausgleichung. Wesentlich dem Einflusse des Kölner Erzbischofs war es auch zu verdanken, daß dem Mitte der 40er Jahre auftauchenden Rongeanismus (dessen Entwickelung in mehr als einer Beziehung an diejenige des spätern „Altkatholicismus" erinnert) [2]) die anfangs von der Bureaukratie bereitwilligst gewährte Stütze des Staates wieder entzogen wurde und derselbe, auf die eigene Kraft angewiesen, bald in sich zusammenbrach. Anderseits stellten sich während

---

[1]) Die Politik Friedrich Wilhelm's IV. von Hermann Wagener, Wirklichem Geheimen Ober-Regierungsrath. Berlin, 1883.

[2]) S. die Revolution von 1848. Erinnerungen von Gustav Schlosser. Gütersloh, 1883.

der Stürme des Jahres 1848 die preußischen Katholiken in ihrer großen Mehrheit auf die Seite der staatlichen Ordnung und der legitimen Autorität. Nach Niederwerfung der Umsturzpartei kam eine Staatsverfassung zu Stande, welche die dem freien Wirken der Kirche noch vielfach entgegenstehenden Hindernisse (das königliche Placet für Personen und Erlasse, manche Beschränkung des Ernennungsrechtes bei Besetzung von geistlichen Stellen, der Aufsicht und Verfügung in der kirchlichen Vermögensverwaltung) beseitigte. Vorher schon hatte die unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Geissel im October 1848 in Würzburg abgehaltene, von 23 deutschen Bischöfen besuchte Bischofsversammlung [1]), die Zeitlage klug benutzend, vornehmlich jene Fragen in Berathung gezogen, welche die Beziehungen von Kirche und Staat betrafen. Die Versammlung führte zu Ergebnissen, welche besonders in den preußischen Bisthümern, Dank der freien Verfassung, für die Gestaltung der kirchlichen Ordnung und die Diöcesanverwaltung von wesentlicher Bedeutung wurden.

Das unterm 31. Januar 1850 endgültig festgestellte preußische Staatsgrundgesetz gewährleistete in seinem Artikel 12 die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Art. 15 bestimmte: „die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds". Art. 16 hob alle Behinderungen des Verkehrs der Religionsgesellschaften mit ihren Obern auf: „Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Durch Art. 18 wurde das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Be-

[1]) S. Collect. lac. p. 1000.

stätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zustand und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruhte, aufgehoben.

Unter der Herrschaft dieser Verfassungsbestimmungen entwickelte sich in Preußen ein dem innern Frieden und dem gemeinen Wohle überaus förderliches Verhältniß zwischen den beiden großen Gewalten des öffentlichen Lebens. Die katholische Kirche Preußens gedieh während der nahezu einviertelhundertjährigen Dauer dieses Zustandes zu hoher Blüthe: ein pflichttreuer und wohlunterrichteter Klerus beschränkte seine Thätigkeit nicht nur auf die Seelsorge im eigentlichen Sinne, sondern erstreckte dieselbe namentlich auch auf das wichtige socialpolitische Gebiet. Zahlreiche gemeinnützige Anstalten, meist unter Leitung selbstloser Ordensleute, verbreiteten reichen Segen unter den niedern Volksklassen; das kirchliche Vereinswesen (Vereine vom hl. Borromäus, Vincenzvereine, Gesellenvereine, christliche Kunstvereine) nahm einen großartigen Aufschwung — es zeigte sich allewege, daß die katholische Kirche zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben nur der Luft und Freiheit bedarf.

Allerdings blieb dieser glückliche Zustand nicht ohne wiederholte Anfechtung und manchfache Beeinträchtigung. Zu Anfang der 50er Jahre wurde die mit der verfassungsmäßigen Parität unvereinbare Lehre vom „evangelischen Staate Preußen" von der einflußreichen conservativen Partei aufgestellt und von der Regierung in die Praxis übertragen. Es erschienen die von Raumer'schen Erlasse[1]), welche die Abhaltung von Missionen, das Studium im Collegium Germanicum und die Zulassung der Jesuiten polizeilich beschränkten und verboten. Von dem Satze ausgehend, die Geschichte der evangelischen Kirche in Preußen sei mit der Geschichte des

[1]) Die Ministerial-Erlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 in der zweiten Kammer (Paderborn, 1853) und ebendaselbst „Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres 1852/53."

regierenden königlichen Hauses und mit der Entwickelung des Staats- und Volslebens auf das innigste verwachsen, versuchte eine Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrathes „über die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen" den Nachweis, daß der Staat der evangelischen Kirche gegenüber rechtlich verpflichtet sei, alles dasjenige, was ihr zur Befriedigung ihrer kirchlichen Gesammtbedürfnisse noch fehle, derselben aus allgemeinen Mitteln zuzuschießen. Ganz besondere Klagen hatten die Katholiken zu führen über Nichtberücksichtigung der Parität bei Besetzung der höhern Beamtenstellen, speciell auch der Lehrstühle an den Hochschulen [1]). In wirksamer Weise trat angesichts dieser Bestrebungen die am 30. November 1852 unter Führung der beiden Reichensperger (in der Stärke von 63 Mitgliedern) gebildete „katholische Fraction" für das bestehende Verfassungsrecht ein.

Im Großen und Ganzen zeichneten aber, trotz der berührten Mißverhältnisse, die Worte, welche König Wilhelm I. bei seiner feierlichen Krönung am 18. October 1861 sprach: — „Es gereicht mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen" — die Lage der katholischen Kirche in Preußen, wie sie in Wirklichkeit war. „Die Artikel der Verfassungs-Urkunde, welche sich auf die Kirche bezogen, hatten sich als dauernde Grundlage des religiösen Friedens bewährt. Sie hatten der Kirche das zur Erfüllung ihrer Sendung nothwendige Maß innerer Freiheit verliehen; dadurch allein schon war es möglich geworden, die Verwickelungen fern zu halten, die durch das Einmischen des Staates in das kirchliche Leben entstehen. Die Kirche hatte von der ihr gewährten Freiheit mit Entschlossenheit und unter kluger Be-

[1]) Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen deutschen Hochschulen (Freiburg im Breisgau, 1862).

rücksichtigung der jeweiligen thatsächlichen Verhältnisse umfassenden Gebrauch gemacht: sie konnte sich denn auch großer Erfolge rühmen. Es gibt in der Kirchengeschichte wenig Beispiele von einem so allgemeinen, so raschen und doch gesunden Gedeihen kirchlichen Lebens, wie es in Preußen sich vollzog. Das Verhältniß zum Staate mußte sich dabei mit jedem Tage günstiger gestalten, weil man wußte, daß es der hochherzigen Gesinnung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu danken war, wenn die alten Fesseln die Kirche nicht mehr drückten. Mehr als ein Mal wurden katholische Staaten auf das protestantische Preußen hingewiesen: dort könne man lernen, wie die Kirche behandelt werden müsse, damit sie segensreich wirke. Zwar die Klagen über manchfache Verletzung der gewährleisteten Parität verstummten nicht: man wußte aber doch wieder, daß in allen preußischen Verwaltungsgewohnheiten so viele Hindernisse der vollen Parität lagen, daß selbst der redlichste Wille nicht überall und sofort durchdringen konnte. Hoffnungsfroh sah das katholische Volk der Zukunft entgegen. Die noch obwaltenden Mißverständnisse mußten ja schwinden, je öfter der Beweis erbracht wurde, daß die Liebe zur Kirche der treuesten Hingabe an die Interessen des Vaterlandes nicht im Wege stand." [1])

Von den zahlreichen Gegnern der katholischen Kirche in Preußen war die mächtige Entfaltung derselben längst mit argwöhnischen und mißgünstigen Augen verfolgt worden. Am deutlichsten trat diese feindselige Stimmung hervor in den Sympathien, welche den italienischen Einheitsbestrebungen entgegengebracht wurden. Der „Nationalverein" begrüßte bald nach seiner Gründung im März 1860 die gegen die weltliche Herrschaft des Papstthums gerichteten Anschläge Victor Emmanuels auf das wärmste: gleiches Bedürfniß und gleiches Interesse lasse die nationale Bewegung mit warmer Theilnahme verfolgen. Die in der preuß. Kammer der

[1]) Geschichte des „Culturkampfes" in Preußen. In Actenstücken dargestellt von Dr. Xav. Schulte. Essen, 1882.

Abgeordneten von katholischer Seite erfolgten Aeußerungen der Besorgniß und die Beschwerden über mangelnde Rücksichtnahme auf die Empfindungen der Katholiken wurden von dem Führer der Parlaments-Mehrheit, Georg von Vinke, mit der Bemerkung zurückgewiesen: die reliösen Gefühle und Interessen gehörten nicht in das Haus der Abgeordneten, und in einer vom Abgeordnetenhause an den König gerichteten Adresse fand die Behauptung Aufnahme: das preußische Volk ersehne die Sicherung des Staates und der Schule gegen kirchliche Uebergriffe. Es würde schwer gewesen sein, dieser oft angewandten allgemeinen Redewendung eine greifbare Unterlage zu geben. Was insonderheit die Schule anlangt, so erhob hinsichtlich derselben der Staat Ansprüche, welche principiell die größten Bedenken boten; thatsächlich aber hatte sich ein Zustand herausgebildet, bei dem die sämmtlichen an der Schule betheiligten Factoren: Kirche, Staat, Gemeinde und Familie, zur Geltung kamen.

Eine bedrohliche Gestalt nahm die antikatholische Propaganda in Folge der beiden großen Kriege von 1866 und 1870 an, welche wichtige Umgestaltungen in den politischen Verhältnissen Preußens und Deutschlands mit sich brachten.

Während des preußisch-österreichischen Krieges schon fehlte es in einflußreichen Organen der akatholischen Tagespresse nicht an Kundgebungen, welche an die confessionellen Gegensätze im Lande appellirten. Die ‚Norddeutsche Allgemeine Zeitung‘ — in deren Spalten man seit vielen Jahren die journalistischen Offenbarungen der Politik des Fürsten Bismarck zu suchen pflegt — sprach anfangs Mai vom Hause Habsburg als dem „Todfeinde der evangelischen Kirche“; die ‚Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung‘ — die bevorzugte Lectüre der Hofgesellschaft, der militairischen Kreise, des Adels und der protestantischen Pastoren — erblickte Ende Mai vielfache Anzeichen, welche darauf hindeuteten, „daß ein Religionskrieg im Anzuge sei, vielleicht eben so blutig, als vor zweihundert Jahren der dreißigjährige Krieg war“.

Allerdings stimmten die anerkannten Organe der preußischen Regierung in diesen den öffentlichen Frieden gefährdenden Ton nicht ein. Vielmehr schrieb bei Ausbruch des Krieges (30. Mai 1866) die halbamtliche ‚Provinzial Correspondenz‘ u. a.: „Unsere katholischen Mitbürger wissen, daß unser König wie für seine evangelischen, so auch für seine katholischen Unterthanen ein väterliches Herz hat, und daß mit Ihm seine Regierung es sich ernstlich angelegen sein läßt, beiden Confessionen mit gleicher Gerechtigkeit zu begegnen. . . . Die preußischen Katholiken haben Niemanden zu beneiden, die Erfüllung keiner Wünsche und Hoffnungen von fremden Händen zu erwarten, aber ihre Treue beruht nicht auf dem Abwägen möglicher Vortheile oder Nachtheile, sondern auf tieferm Grunde; sie wird geleistet um Christi und des Gewissens willen, und darum wird sie auch in dem Feuer der Prüfung echt befunden werden.“ Unter dem 13. Juli versicherte der amtliche ‚Staatsanzeiger‘: „Nirgends sind die etwa vorhandenen religiösen Gegensätze in den patriotischen Aufschwung störend eingetreten; überall hat sich im preußischen Volke, namentlich unter den Bekennern der beiden großen Kirchengemeinschaften, die versöhnlichste Gesinnung, die gegenseitige Achtung des Bekenntnisses geltend gemacht.“

In der (durch die Berufung des Ministeriums Ratazzi brennend gewordenen) Frage der unabhängigen Stellung des apostolischen Stuhles nahm das Berliner Cabinet zunächst sogar eine den katholischen Interessen geneigte Haltung ein. Eine Note (aus dem October 1867) des Grafen Bismarck an den preußischen Gesandten in Florenz, Herrn von Usedom, enthält folgende Sätze: „Die katholische Bevölkerung Deutschlands hat denselben Anspruch wie die evangelische auf Berücksichtigung ihrer religiösen Ueberzeugungen. Diese Rücksicht verbietet einem Staate mit gemischter Bevölkerung, gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche in einer Weise vorzugehen, welche die Herzen der gläubigen Katholiken verletzen würde. Eine der Vorbedingungen, um uns zum Einnehmen einer festen Stellung zur Sache zu befähigen, würde daher die

Vergewisserung über die Frage sein, ob dem Papstthume, nach der italienischen oder der französischen, oder der beiden Regierungen gemeinsamen Auffassung seiner Zukunft, eine Stellung bleibt, welche auch von den Katholiken deutscher Nationalität in ihrer Mehrheit als eine würdige anerkannt werden würde." In demselben Sinne äußerte sich der König in der Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 15. November 1867: „Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort (in Italien) einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung darauf gerichtet sein, einerseits dem Anspruch Meiner katholischen Unterthanen auf meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, und anderseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen."

Gegen Ende des Jahres 1869 trat in Rom das von Pius IX. berufene Vaticanische Concil zusammen, zu dessen Berathungs-Gegenständen auch die Frage der Infallibilität des ex cathedra sprechenden Papstes gehörte. Die Gegner einer Dogmatisirung dieser Lehre unterließen nichts, um die öffentliche Meinung vorweg gegen die Entscheidungen des Concils einzunehmen. Schon im April 1869 hatte Fürst Hohenlohe im Namen der baierischen Regierung sich bemüht, eine Coalition der europäischen Mächte gegen die künftige Kirchenversammlung in's Leben zu rufen, ohne indeß bei den Cabineten wirksame Zustimmung zu finden. Insbesondere verhielt auch der preußische Ministerpräsident von Bismarck sich, wenn nicht geradezu abweisend, so doch ausweichend, während allerdings der von der baierischen Hoftheologie berathene damalige Gesandte des norddeutschen Bundes, Harry von Arnim, sich actionslustiger zeigte und namentlich den Vorschlag machte, daß Preußen sich durch einen eigenen Gesandten auf dem öcumenischen Concil vertreten lassen möge. Dem Grafen Bismarck schien es ausreichend, wenn die (überwiegend aus Opportunitäts-Bedenken hervorgegangene) Opposition des deutschen Episkopates gegen die Definition des Unfehl-

barkeits-Dogma's „ermuthigt und moralisch unterstützt" würde; von Arnim sollte den preußischen Bischöfen „die Zuversicht geben, daß die Regierung im schlimmsten Falle die Rechte des Episkopates (gegenüber den angeblichen absolutistischen Tendenzen der Curialpartei) im eigenen Lande wahren würde". Dieser Standpunkt wurde jedoch bald verlassen, indem der Gesandte Anweisung erhielt, eine gegen die Sätze über das kirchliche Lehramt gerichtete Vorstellung des französischen Cabinets zu unterstützen. Die bezügl. Depesche Arnim's vom 23. April 1870 enthielt den von Seiten eines protestantischen Cabinets doppelt eigenthümlichen Hinweis, daß „die Proclamation bestimmter Decrete unter der Form dogmatischer Definitionen die Abgrenzung der Autorität verschieben müsse, welche jeder Stufe der Hierarchie eigen ist."

Inzwischen hatten die antikatholischen bezw. widerkirchlichen Kundgebungen in verschiedenen Theilen Deutschlands sich vermehrt: der Wormser Protestantentag hatte die Jesuiten als die Feinde Deutschlands, der allgemeine deutsche Lehrertag die Schule als „Sache des Volkes, nicht einer religiösen Partei", der Heidelberger deutsche Juristentag die allgemeine Einführung der Civilehe als „die dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche entsprechendste Form der Eheschließung" bezeichnet. Als dann im Sommer 1869 die Niederlassung der Dominicaner in Moabit gewaltsamen Angriffen des Berliner Pöbels sich ausgesetzt sah und an den preußischen Landtag von einflußreichen politischen Persönlichkeiten (Professor Gneist) patronisirte und von der Mehrheit der Petitions-Commission unterstützte Petitionen gelangten, in welchen es hieß, das deutsche Volk habe schon vor Jahrhunderten „in den Mönchs- und Nonnenklöstern die Pflanzstätten des Aberglaubens, der Faulheit und der Unzucht erkannt", bemächtigte sich der preußischen Katholiken eine hochgradige Erregung, welche durch den im September erfolgten Einmarsch der Piemontesen in das päpstliche Rom noch verstärkt wurde.

Die Folge war, daß bei den im Herbste 1870 stattfindenden Landtags-Wahlen mehr als fünfzig Abgeordnete zu der Frac-

tion des Centrums zusammentraten, „welche es als ihre Pflicht erachteten, im wohlverstandenen Interesse staatlicher Ordnung für Aufrechterhaltung und organische Entwickelung verfassungsmäßigen Rechtes im Allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen mit Entschiedenheit einzutreten". Eine auf denselben Grundsätzen beruhende Fraction bildete sich bei den im Frühjahr 1871 stattfindenden Wahlen zum ersten deutschen Reichstage.

Eine offen feindselige Haltung der preußischen Staats- und deutschen Reichsregierung gegenüber dem mächtig erwachenden katholischen Bewußtsein war bis dahin nicht wahrzunehmen. Die halbamtliche Provinzial-Correspondenz nahm in ihrer Nummer vom 5. April 1871 von der erfolgten Bildung der Centrums-Fraction im deutschen Reichstage in einer Auslassung Act, welche das „geschlossenere Auftreten" der katholischen Bevölkerung als in den Zeitverhältnissen naturgemäß begründet zu erachten schien. Doch trat nunmehr unter der Einwirkung verschiedenartiger Umstände eine veränderte Stellungnahme immer deutlicher in die Erscheinung. Die am 18. Juli 1870 entgegen den Abmahnungen der Diplomatie vom Vaticanischen Concil ausgesprochene Definition des Dogma's von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes hatte augenscheinlich das Berliner Cabinet sehr unangenehm berührt; die Aufregung, welche in Folge jenes Beschlusses der alsbald darauf vertagten Kirchenversammlung namentlich in katholischen Gelehrtenkreisen Deutschlands zu Tage kam, mochte den Gedanken erwecken, daß eine tiefgehende (politisch auszunutzende) Spaltung unter den deutschen Katholiken ausbrechen werde; der Versuch, eine diplomatische Intervention des neuen deutschen Kaiserreiches zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes herbeizuführen, welcher im Herbste 1870 von hervorragenden Katholiken im Versailler Hauptquartier gemacht worden war, hatte in der akatholischen Bevölkerung zu Mißdeutungen und Beunruhigungen geführt; namentlich aber hatte der über alles Erwarten glückliche Ausgang des

deutsch-französischen Krieges das Hochgefühl der leitenden Stellen in einem Maße gesteigert, daß man den Augenblick für günstig erachten mochte, die wiedergewonnene politische Einheit durch Errichtung einer Nationalkirche (wie sie von hervorragenden Persönlichkeiten, u. a. Miquel, offen befürwortet wurde) noch fester zu schweißen. An äußern Anlässen zum Aufeinanderplatzen der Gegensätze fehlte es nicht. Der Entwurf einer vom ersten deutschen Reichstage an den Kaiser zu richtenden Adresse enthielt den Satz: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben der Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren." In dieser apodictischen Betonung eines unbeschränkten Nichtinterventions-Systems mußten die Katholiken unter den obwaltenden Verhältnissen eine gegen jede, auch bloß moralische Einmischung der Reichsregierung zu Gunsten der Unabhängigkeit ihres kirchlichen Oberhauptes gerichtete Erklärung erblicken, der sie nicht zustimmen konnten. Die Adresse wurde jedoch in dieser Fassung angenommen und der Kaiser nahm dieselbe „mit herzlichem Danke" und dem Bemerken entgegen, er freue sich der Gesinnung, welche der Reichstag ausdrücke; das beweise ihm, daß die Worte der Thronrede durchaus richtig begriffen worden seien. Ein weiteres Anzeichen für die Stimmung der Reichstags-Mehrheit war die Verwerfung des von der Centrums-Fraction gestellten Antrages auf Uebernahme der die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gewährleistenden Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde in die Reichsverfassung.

Obwohl die Regierung sowohl während der Adreß-Debatte als während der Debatten über den grundrechtlichen Antrag des Centrums Stillschweigen beobachtet hatte, zeigte sich doch bald, daß die staatskirchlichen Instincte der preußischen Staatsseele mächtig erwacht waren. Es folgte eine Reihe von Maßregeln, welche die größten Besorgnisse der katholischen Bevölkerung erregen mußten.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juli 1871

wurde die im Jahre 1841 errichtete katholische Abtheilung im Cultusministerium aufgehoben, nachdem Fürst Bismarck vergebens versucht hatte, eine Mißbilligung des Aufretens der Centrums-Fraction durch den Cardinal-Staatssecretär Antonelli zu erzielen. Unter den Motiven für die Beseitigung jener Einrichtung, welche geschaffen worden war, „um eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben", figurirte namentlich die endgültige Feststellung des „Syllabus" und die Verkündigung des Glaubenssatzes über die päpstliche Unfehlbarkeit. In der „Provinzial-Correspondenz" wurde gleichzeitig dieser Glaubenssatz als eine „für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche verderbliche Lehre" bezeichnet. Die praktischen Folgerungen aus dieser Auffassung ließen nicht auf sich warten. Bischof Cremenz von Ermland hatte den Religionslehrer Wollmann am Braunsberger Gymnasium mit kirchlichen Strafen und zuletzt mit der Excommunication belegt, weil derselbe die Unterwerfung unter die Beschlüsse des Concils verweigerte. Auch war dem genannten Priester die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die kirchliche Behörde untersagt worden. Der damalige Cultusminister von Mühler erklärte dem gegenüber nicht nur, den Maßnahmen des Bischofs könne eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von dem Religionslehrer bekleidete Staatsamt nicht zuerkannt werden, sondern es wurden auch die katholischen Schüler des Braunsberger Gymnasiums gezwungen, dem Religionsunterrichte des von der Kirche ausgeschlossenen Geistlichen beizuwohnen. Auf eine gemeinschaftliche Immediat-Vorstellung der preußischen Bischöfe, welche „vor dem Throne feierlich Protest einlegte gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet" erfolgte eine Antwort, in welcher es hieß: es sei dem Könige unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden sei, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem

die katholischen Unterthanen bisher auf die Regierung geblickt hätten.

Nachdem unter'm 12. December 1871 der Abgeordnete Peter Reichensperger im Hause der Abgeordneten einen Antrag eingebracht hatte, welcher die Aufhebung des ministeriellen Erlasses vom 29. Juni 1871 und die sofortige Beseitigung des Zwanges zum Besuche des Wollmann'schen Religionsunterrichtes verlangte, ordnete der am 22. Januar 1872 in's Amt getretene neue Cultusminister Dr. Falk durch generelle Verfügung vom 29. Februar an, daß in den öffentlichen höhern Lehranstalten die Dispensation vom Religionsunterrichte zulässig sei, sofern ein genügender Ersatz nachgewiesen werde. Durch Schreiben vom 11. März 1872 forderte dann der Cultusminister den Bischof von Ermland auf, „den Widerspruch, in welchem jene Censur-Decrete (die Verhängung der großen Excommunication gegen den Religionslehrer Wollmann sowie gegen den Professor Michelis) durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniß der dortigen Diöcesanen zu bringen". Diese Aufforderung wurde unter'm 21. Mai 1872 wiederholt und zugleich eine Erklärung des Bischofs darüber verlangt, daß derselbe gewillt sei, „fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen". Als der Bischof demnächst in einer Eingabe vom 22. August 1872 um die Erlaubniß nachsuchte, bei der Erinnerungsfeier an die Vereinigung Ermlands mit der preußischen Monarchie dem Könige die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit des ermländischen Klerus persönlich aussprechen zu dürfen, stellte Fürst Bismarck die Bedingung „unbedingter und vollständiger Anerkennung der Autorität der von unsern Königen gegebenen Gesetze dieses Landes". Der Bischof habe gegen die Landesgesetze gefehlt, indem er, „die große Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Sr. Majestät des Königs öffentlich verhängte". Diese Thatsache solle er dem Landesherrn gegenüber anerkennen. Bischof Dr. Krementz erschien in Folge

dessen bei der Marienburger Jubelfeier nicht. Durch Erlaß vom 25. September wurde über denselben die Temporaliensperre verhängt und die demnächstige Klage des Bischofs gegen den Fiscus in allen Instanzen abgewiesen, weil die Gerichte sich für incompetent erklärten.

Im November 1871 hatten die „Altkatholiken" in Köln beim dortigen Gouverneur den Antrag auf Mitbenutzung der zum Gottesdienst der katholischen Soldaten benutzten Pantaleonskirche gestellt. Der Kriegsminister gab diesem Antrage ohne jede Rückfrage bei dem katholischen Feldpropst statt und machte dem Kölner Divisionspfarrer unter'm 12. Januar 1872 hiervon amtliche Mittheilung. Feldpropst Namszanowski richtete darauf an den Kriegsminister die Bitte, der katholischen Militairgemeinde in Köln entweder die Wiederbenutzung der St. Pantaleonskirche in den durch die Vorschriften der katholischen Kirche gezogenen Grenzen möglich zu machen, oder zu gestatten, daß die katholischen Militairpersonen nicht in eine Kirche gezwungen würden, die dem katholischen Priester durch die Gesetze der Kirche interdicirt sei." Als die „Altkatholiken" am Feste Mariä Lichtmeß in der Pantaleonskirche ihren Gottesdienst gehalten hatten, mied der katholische Divisionspfarrer, der Weisung des Feldpropstes entsprechend, diese Kirche, worauf unter'm 1. März ein Erlaß des Kriegsministers an den Gouverneur von Köln mit der Anweisung erging: „den katholischen Militairgottesdienst in der Pantaleonskirche, so wie er bisher ortsüblich gewesen, wieder anzuordnen, und demzufolge den Divisionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle zu dessen Abhaltung alsbald zu versehen". Am 2. März wurde der vorstehende Erlaß dem Feldpropst als „Militairbeamten" zugefertigt „mit der Auflage, die an den Divisionspfarrer ergangene, ihm die Abhaltung des Militairgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen". Dem Feldpropst wurde weiter vorgeworfen, daß er dem Curatus Grunert zu Insterburg (wegen hartnäckiger Opposition gegen das Vaticanum) die Militairseelsorge entzogen habe, ohne vor-

herige Anzeige sowohl bei dem Cultus- als bei dem Kriegsminister, sowie daß derselbe im April 1872 zur Theilnahme an der Bischofs-Conferenz nach Fulda gereist sei, ohne beim Kriegsminister Urlaub nachgesucht zu haben. Papst Pius IX. billigte und belobte das Verhalten des Feldpropstes, der alsdann durch Erlaß des Ministers des Krieges und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Mai vom Amte „suspendirt“ wurde. Im März des folgenden Jahres wurde die katholische Feldpropstei selbst durch königliche Ordre aufgehoben.

Auf Veranlassung des baierischen Ministers von Lutz war noch vor Schluß des Jahres (10. Dec. 1871) im Reichstage eine Zusatzbestimmung zum §. 130 des Strafgesetzbuches (der sogen. Kanzelparagraph) beschlossen worden, welche verhindern sollte, „daß Geistliche bei Ausübung ihres Berufes Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machten“. Bei der Berathung dieser Bestimmung war von der Nothwendigkeit die Rede, gegen die römische Kirche, welche sich die Oberhoheit über den Staat vindicire, ein „System von Bollwerken“ aufzurichten. Am 11. März 1872 wurde ein Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens („Schulaufsichtsgesetz“) publicirt. Dasselbe erklärt: „Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehe dem Staate zu; alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten handelten im Auftrage des Staates; die Ernennung der Local- und Kreis-Schul-Inspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebühre dem Staate allein.“ In Ausführung dieses Gesetzes welches der Abg. von Mallinckrodt als „Proclamirung der Dictatur des Ministers“ charakterisirte, wurden fast alle katholischen Geistlichen von der Local- und Kreis-Schulaufsicht entfernt und im weitern Verlauf sogar bestimmt, daß auch der Religionsunterricht in der Volksschule „von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen

unter seiner (des Staates) Aufsicht ertheilt" werden solle. Dem Pfarrer oder Hülfsgeistlichen solle die Betheiligung an dem Religionsunterrichte nur gestattet sein, „wenn jener in Bezug auf seine Stellung zum Staate kein Bedenken errege und wenn er allen Anordnungen der Schulbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher und der Vertheilung des Unterrichtsstoffes, pflichtmäßig entspreche".

Durch Schreiben vom 25. April 1872 notificirte der deutsche Geschäftsträger bei der Curie (von Derenthall) dem Cardinal-Staatssecretair, daß der deutsche Kaiser den Cardinal Fürst zu Hohenlohe zum Botschafter des Deutschen Reiches bei dem heiligen Stuhl ernannt habe. Am 2. Mai antwortete Cardinal Antonelli, „daß, während Se. Heiligkeit für den Gedanken Sr. Majestät des Kaisers und Königs empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Cardinal der heiligen römischen Kirche auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des heiligen Stuhles zur Annahme eines so delicaten und wichtigen Amtes nicht autorisiren zu können".

Am 15. und 16. Mai wurde im Reichstage über Petitionen gegen den Jesuitenorden verhandelt. Auf Antrag des Abg. Wagener, welcher (wie der langjährige Leiter des officiösen Preßwesens [1]), bezeugt) „in Abwesenheit des Reichskanzlers gewissermaßen als Regierungs-Commissarius angesehen wurde", überwies der Reichstag die Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher „die staatsgefährliche Thätigkeit der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stelle". Bereits am 4. Juli ward das Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu („Jesuitengesetz") verkündigt. Durch dasselbe wird der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. „Die Errichtung von Niederlassungen

[1]) Geschichte des „Culturkampfes" in Preußen. In Actenstücken dargestellt von Ludwig Hahn. Berlin, 1881.

derselben ist untersagt, die bestehenden Niederlassungen sind längstens innerhalb sechs Monaten aufzulösen. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden." Am 20. Mai 1873 erging eine Bekanntmachung betr. die Ausführung des Jesuitengesetzes, durch welche die Redemptoristen, die Lazaristen, die Congregation der Priester vom heiligen Geiste, die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als mit dem Orden der Gesellschaft Jesu „verwandt" erklärt und demgemäß den Vorschriften jenes Gesetzes unterstellt wurden. Der Reichskanzler veranlaßte weiter die Ausdehnung des Gesetzes auf das Reichsland Elsaß-Lothringen vermöge der dort (bis zum 1. Januar 1874) bestehenden Dictatur.

Anläßlich eines gegen den frühern Botschafter beim apostolischen Stuhle, den Grafen Harry von Arnim geführten Criminalprocesses (welcher mit Verurtheilung desselben zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Beiseiteschaffung amtlicher Urkunden endete) wurde eine Circulardepesche des Fürsten Bismarck vom 14. Mai 1872 an die Vertreter des Deutschen Reiches bekannt, durch welche der Reichskanzler eine Verständigung unter den Regierungen hinsichtlich ihres Verhaltens bei einer künftigen Papstwahl herbeizuführen suchte. In diesem Actenstücke war ausgeführt, „daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben". Dieselben seien verpflichtet, „gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können". „Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveraine aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung

anerkannt zu sein.“ Die Bischöfe seien (in Folge des Beschlusses des vaticanischen Concils) nur noch Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigentliche Verantwortlichkeit; sie seien den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souverains geworden und zwar eines Souverains, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter geworden sei — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. „Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papst eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantie darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind.“

Energische **Kundgebungen von kirchlicher Seite** angesichts des staatlichen Vorgehens blieben nicht aus. Bei einer am 24. Juni 1872 dem deutschen Leseverein in Rom bewilligten Audienz klagte der Papst den ersten Minister Deutschlands an, daß er eine Verfolgung gegen die Kirche von langer Hand vorbereitet habe. Am 20. September erließen die am Grabe des h. Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe eine freimüthige Denkschrift über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche. Die Allocution des Papstes in dem Weihnachts-Consistorium (22. December) enthielt einen auf Deutschland bezüglichen Passus, in welchem der Satz vorkam: „Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht ein Mal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen.“

Alle bisherigen reichsgesetzlichen, landesgesetzlichen und Verwaltungs-Maßregeln waren indeß nur Vorläufer der im Jahre 1873 in Angriff genommenen systematischen **Revision des preußischen Staatskirchenrechtes**. Die Thronrede bei Eröffnung der Session des preußischen Landtages am 12. November 1872 hatte Vorlagen angekündigt, welche bestimmt seien, „die Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften nach verschiedenen Beziehungen klarzustellen.“ Einige Tage später ging die erste dieser Vorlagen (der Gesetz-

entwurf über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel) dem Landtag zu; es folgten im Januar drei weitere Vorlagen (betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; betr. die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten; betr. den Austritt aus der Kirche).

Die zur Vorberathung dieser Vorlagen ernannte Commission des Abgeordnetenhauses legte in ihrem ersten Berichte (vom 24. Januar 1873) zunächst den Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde vor, zu welchem die Staatsregierung im voraus ihre Zustimmung gegeben hatte. Im Abgeordnetenhause wurde dieser Entwurf, welcher den kirchenpolitischen Gesetzesvorlagen die Wege ebnen sollte, mit möglichster Beschleunigung durchberathen und beschlossen. Das Herrenhaus zeigte sich schwieriger. Drei Minister betheiligten sich dort an den Verhandlungen und zwar führte jeder den kirchenpolitischen Conflict (welchem der fortschrittliche Abg. Dr. Virchow in einer Rede vom 17. Januar 1873 zuerst den Namen „Culturkampf" gegeben hatte) auf einen andern Grund zurück. Der Reichskanzler Fürst Bismarck erklärte, „die Bildung der mächtigen Centrumspartei" habe die Regierung genöthigt, den Waffenstillstand zu kündigen, welchen Preußen im Jahre 1850 mit der katholischen Kirche geschlossen. Ministerpräsident und Kriegsminister Graf Roon sah die Veranlassung zu diesem Kampfe in „der von menschlicher Seite beanspruchten Unfehlbarkeit". Der Cultusminister Dr. Falk endlich begründete die Nothwendigkeit der Gesetze aus der angeblichen „Unhaltbarkeit der seit 1848 bestehenden kirchenpolitischen Zustände". Am 4. April nahm das Herrenhaus die Verfassungsveränderung an, am folgenden Tage schon erhielt der Gesetzentwurf die Sanction des Königs. Das Gesetz spricht als Zusatz zu Art. 15 aus, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche „den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unter-

worfen bleibt“ und fügt dem Art. 18 hinzu: „Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.“

Während noch über die Verfassungsänderung berathen wurde, fand auch bereits die Berathung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe selbst statt. Am 9. Mai war dieselbe beendet.

Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (vom 11. Mai 1873) bestimmt, daß ein geistliches Amt, sogar zur bloßen Aushülfe, nur einem Deutschen übertragen werden darf, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebene Bildung erhalten hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Verlangt wird nicht nur die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität (bezw. in einem vom Cultusminister für gleichwerthig erachteten kirchlichen Seminar) sondern auch die Ablegung einer besondern wissenschaftlichen Staatsprüfung (auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen). Der Einspruch gegen die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen ist u. a. auch zulässig, „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.“ Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates. Außerdem schreibt das Gesetz die Umwandlung der Succursalpfarreien in definitive vor und beschränkt die Vacanz der geistlichen Aemter. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit Geldstrafen bis zu 1000 Thlr. für jeden einzelnen Fall bedroht.

Nach dem Gesetze über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (vom 12. Mai 1873) darf die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden geübt werden. Das Gesetz beschränkt gewisse Strafen, schließt andere aus und ordnet an, daß in allen erheblichern Fällen dem Oberpräsidenten Mittheilung von den kirchlichen Disciplinar-Entscheidungen zu machen ist. Gegen jede kirchliche Disciplinar-Entscheidung kann der Bestrafte, und bei vorliegendem öffentlichen Interesse auch der Oberpräsident Berufung an den aus Staatsbeamten gebildeten Gerichtshof erheben, welcher seinerseits Kirchendiener auch gegen den Willen der Bischöfe und die Bischöfe selbst durch Urtheil aus dem Amte entlassen kann.

Durch das Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (vom 13. Mai 1873) wird die Verhängung aller nicht „dem rein religiösen Gebiete“ angehörenden Strafen sowie die Bestrafung von staatlich gebotenen Handlungen für unzulässig erklärt und mit Geldbußen bis zu 1000 Thaler, eventuell auch dem Verlust der kirchlichen Aemter bedroht.

Von geringer Bedeutung ist das Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche (vom 14. Mai 1873), welches das Ausscheiden aus einer kirchlichen Gemeinschaft erleichtert.

Gleich nach dem Bekanntwerden der Entwürfe dieser Gesetze (30. Januar) hatten die Erzbischöfe von Köln und Posen-Gnesen, zugleich im Namen der sämmtlichen Bischöfe des Landes dem Staatsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher dieselben ausführten, daß dadurch wesentliche Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe in mehrfacher Beziehung verletzt und vernichtet würden, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichen Pflichten zu erfüllen außer Stande seien. Nachdem sich dann die Bischöfe am 2. Mai, dem Tage des heiligen Athanasius, in einem gemeinsamen Hirtenschreiben an ihre Diöcesanen gewandt, um die bei Durchführung

der Gesetze entstehenden Folgen zu kennzeichnen, überreichten dieselben am 26. Mai dem Staatsministerium die gemeinschaftliche Erklärung, daß sie nicht im Stande seien, zum Vollzuge der am 15. desselben Monats publicirten Gesetze mitzuwirken. „Die Kirche," so erklärten die Unterzeichner, „kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen."

In voller Uebereinstimmung mit dem Episkopat empfahlen die politischen Führer der Katholiken den passiven Widerstand gegenüber den in das Glaubensgebiet der Kirche eingreifenden Gesetzen, nachdem die Fraction des Centrums — unter Führung des ritterlichen Hermann v. Mallinckrodt — den Erlaß derselben Schritt für Schritt auf das energischste bekämpft hatte. Freiherr v. Schorlemer-Alst rief den Gegnern im Abgeordnetenhause zu: „Ausgeführt werden diese Gesetze niemals werden; wir werden uns niemals beugen." Und der Abg. Windthorst hatte gesagt: „Den berechtigten passiven Widerstand, den müssen, den wollen, den werden wir leisten."

Praktisch äußerte sich der Widerstand der Bischöfe gegen die Maigesetze in einer Reihe maigesetzwidriger Anstellungen und der Ablehnung der Staatsaufsicht hinsichtlich der geistlichen Bildungsanstalten. Die Regierung ihrerseits versuchte die Ausführung der neuen Gesetze durch Anwendung der scharfen Strafbestimmungen zu erzwingen. Den theologischen Anstalten wurden die auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Staatszuschüsse entzogen und dann deren Schließung verfügt. Der Erzbischof von Köln wurde wegen Bekanntmachung der Excommunication zweier Priester im Amtlichen Kirchenblatt, der Bischof von Paderborn wegen der Weigerung, die von ihm über einen Priester verhängte Suspension aufzuheben, in Geldstrafen genommen. Es folgten in immer größerer Zahl

Verurtheilungen von Bischöfen und Priestern, jener, weil sie maigesetzwidrige Anstellungen, dieser, weil sie maigesetzwidrige Amtshandlungen vorgenommen hatten. Da die Verurtheilten freiwillig nicht zahlten, kam es regelmäßig zur Zwangsvollstreckung, zur Pfändung und Versteigerung der gepfändeten Gegenstände; wenn auf dem Wege der Execution die Geldstrafen nicht mehr beizutreiben waren, mußten die Verurtheilten in's Gefängniß wandern. Durch Verfügung vom 24. October 1873 empfahl Minister Falk verschärftes Vorgehen. Jede einzelne Amtshandlung sollte sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und der Klerus auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis er dem Gesetze sich füge.

Durch allerhöchste Verordnung vom 6. September 1873 wurde der den katholischen Bischöfen vor ihrer staatlichen Anerkennung aufzuerlegende Eid anders normirt und insbesondere die Verpflichtung zu gewissenhafter Beobachtung der Gesetze des Staates in denselben aufgenommen. Am 18. Februar 1874 antwortete der deutsche Kaiser auf eine Zustimmungs-Adresse, welche Lord Russell Namens eines Londoner Protestanten-Meetings an denselben gerichtet hatte, u. a.: „Mir liegt die Führung meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glücke gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde."

Mit der Handhabung der maigesetzlichen Strafbestimmungen hielten Verwaltungs-Maßregeln zur Brechung des passiven Widerstandes gleichen Schritt. Der Kriegsminister erließ eine Verfügung über die Heranziehung der Theologen zum Militairdienste; die katholischen Vereine wurden der strengsten Aufsicht, die politischen Versammlungen der Centrumspartei der eifrigsten Ueberwachung unterstellt. Auch die

Strafprocesse gegen katholische Blätter erreichten eine außerordentlich hohe Zahl. Aber alle Versuche, die katholische Bevölkerung zu einer andern Haltung zu bringen, blieben erfolglos. Der am 12. November 1873 zusammentretende neue Landtag fand die Fraction des Centrums in bedeutend verstärktem Bestande vor. Die Regierung ihrerseits entschloß sich, eine neue Serie von kirchenpolitischen Gesetzen einzubringen, welche von dem Landtage anstandslos genehmigt wurden.

Das erste derselben, das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer (vom 20. Mai 1874) war durch die inzwischen von dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ausgesprochene „Absetzung" des Erzbischofs von Posen-Gnesen, Graf Ledochowski, nothwendig geworden. Dasselbe will die Ausübung bischöflicher Rechte „in erledigten Bisthümern" ohne staatliche Genehmigung bezw. ohne Beobachtung der maigesetzlichen Bestimmungen verhindern und schreibt die Bestellung eines Staatscommissars zur Wahrnehmung der Verwaltungsbefugnisse für den Fall vor, daß das Domcapitel nicht in Gemäßheit der Maigesetze einen Bisthumsverweser erwählt. Sieben Bischöfe wurden nach und nach durch den Berliner Gerichtshof für „abgesetzt" erklärt: Erzbischof Graf Ledochowski von Posen-Gnesen (15. April 1874); Bischof Dr. Conrad Martin von Paderborn (5. Januar 1875); Fürstbischof Dr. Heinrich Förster von Breslau (6. October 1875); Bischof Johann Bernhard Brinkmann von Münster (8. März 1876); Erzbischof Dr. Paulus Melchers von Köln (28. Juni 1876); Weihbischof Janiszewski von Posen (14. April 1877); Bischof Dr. Pet. Jos. Blum von Limburg (13. Juni 1877).

Kein Domcapitel ließ sich bereit finden, die Wahl eines Capitelvicars vorzunehmen, so daß in den sämmtlichen bezeichneten Diöcesen Staatscommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung in Thätigkeit traten.

In Folge der lückenhaften Fassung der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 waren zahlreiche sich widersprechende Erkenntnisse ergangen. Das Gesetz

wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“ sollte zunächst fernere Freisprechungen verhindern im Falle der Uebertragung eines geistlichen Amtes ohne die Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der dem Oberpräsidenten für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist. Nach der „Declaration“ trifft die maigesetzliche Strafe jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung mit Genehmigung des Oberpräsidenten berufen sei. Letzterm wird gleichzeitig die Befugniß ertheilt, die Beschlagnahme des Vermögens einer erledigten Stelle zu verfügen. Endlich spricht das Gesetz den Patronen und den Gemeinden das Recht zu, erledigte geistliche Aemter selbständig wieder zu besetzen.

Keine katholische Gemeinde hat von diesem „Rechte“ Gebrauch gemacht, dagegen sind durch akatholische Patrone in Posen und Schlesien eine Anzahl sogen. Staatspfarrer berufen worden, welche jedoch die Anerkennung der von ihnen heimgesuchten Gemeinden nicht gefunden haben.

Ein deutsches Reichsgesetz — das Gesetz betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern („Reichsacht“) vom 4. Mai 1874 — fügte zu den gerichtlich zu erkennenden Strafen noch Verwaltungs-Maßregeln härtester Art. Geistliche, welche durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte für entlassen erklärt worden sind, können bei maigesetzwidrigem Weiteramtiren aus bestimmten Bezirken oder Orten ausgewiesen, bezw. in denselben internirt, nach Umständen sogar der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus Deutschland ausgewiesen werden. Ist gegen einen Geistlichen wegen maigesetzwidriger Vornahme von Amtshandlungen gerichtliche Untersuchung eröffnet, so kann die Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens

demselben den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagen. Auf Grund dieser Bestimmung konnte es geschehen, daß zu Störmede im Kreise Lippstadt ein Geistlicher drei Mal angeklagt, jede Anklage durch alle Instanzen getrieben wurde, und trotz steter Freisprechung durch die Gerichte während jedes gerichtlichen Verfahrens immer von neuem die polizeiliche Ausweisung erfolgte, so daß dieser Geistliche während einiger Jahre 8 Mal ausgewiesen und 9 Mal freigesprochen worden war.

Ihren Höhepunkt erreichte die Erregung des kirchenpolitischen Conflictes gelegentlich des Attentates, welches der Böttchergeselle Kullmann am 13. Juli 1874 in Kissingen auf den Fürsten Bismarck verübte. Obwohl der Attentäter ein nichts weniger als kirchlich gesinnter Katholik war, wurde doch die Centrumspartei für die That verantwortlich gemacht (Fürst Bismarck selbst rief in der Reichstagssitzung vom 4. Dec. 1874 dem Centrum zu: „Sie mögen sich lossagen noch so viel, er hält sich an ihren Rockschößen fest") und dieselbe zum Ausgangspunkte verschärfter Maßregeln gegen die katholische Presse und die katholischen Vereine genommen. Selbst die Gesellenvereine und die Vincenzvereine blieben nicht verschont. Wegen Abdrucks der Encyklica Pius' IX. an den preußischen Episkopat vom 5. Februar 1875 wurde der Redacteur des ‚Westfälischen Merkur' zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt. Der Papst erklärte in diesem Rundschreiben Allen, die es anging, und der ganzen katholischen Welt offen und rückhaltslos, daß die kirchenpolitischen Gesetze nichtig in sich (irritae) seien, weil dieselben der göttlichen Einrichtung der Kirche schlechthin widersprächen.

Unter Bezugnahme auf diese Kundgebung wurde am 22. April 1875 das Gesetz betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer und Geistlichen („Sperrgesetz") erlassen, welches die Regierung ermächtigte, „sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen

aus Staatsmitteln einzustellen". Die Leistungen sollten für ganze Diöcesen „wieder aufgenommen" werden, wenn die Bischöfe sich schriftlich verpflichteten, die Gesetze des Staates zu befolgen; unter derselben Voraussetzung sollte „die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Geistliche" erfolgen.

Bei Bekämpfung dieses Gesetzes, welches den Versuch darstellt, Gewissens-Ueberzeugungen durch materiellen Druck zu brechen, wurde an die amtliche Erklärung des frühern preußischen Cultusministers von Ladenberg erinnert: es könne mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältniß nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden. Im Herrenhause entlockte die zu Tage getretene Bereitwilligkeit der Mehrheit der evangelischen Conservativen, der kirchenpolitischen Fahne des Reichskanzlers zu folgen, diesem die unverblümte Aeußerung, es sei das „ein Bekenntniß zu dem Evangelium der Reformation". Den Papst bezeichnete der höchste Beamte des preußischen Staates bei seinem Appell an die „Evangelischen" als einen „Feind des Evangeliums und darum auch des preußischen Staates".

Außer einer allgemeinen Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten betr. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Veräußerung von kirchlichen Immobilien vom 13. Mai brachte das Jahr 1875 noch fünf kirchenpolitische Gesetze. Das Gesetz betr. die Orden und ordensähnlichen Congregationen („Klostergesetz") vom 31. Mai 1875 erklärte alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche vom Gebiete der preußischen Monarchie für ausgeschlossen und das Vermögen der binnen sechs Monaten aufzulösenden Niederlassungen einstweilen in staatliche „Verwahrung und Verwaltung" genommen. Eine Ausnahme wurde nur statuirt bezügl. der ausschließlich der Krankenpflege sich widmenden Orden; doch sollten auch deren Niederlassungen, welche der drückendsten Staats-Aufsicht unterstellt

wurden, jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden können. Dabei trat in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses und in amtlichen Erlassen (namentlich in einem vom 8. März datirten Erlasse der Regierung zu Düsseldorf) deutlich hervor, daß hauptsächlich nur die Schwierigkeit des Ersatzes für die Ausnahmebestimmung zu Gunsten der krankenpflegenden Orden maßgebend gewesen war. Durch Gesetz vom 18. Juni 1875 erfolgte die gänzliche Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Preußischen Verfassungsurkunde, um, wie die Motive aussprachen, der Gesetzgebung „freie Bahn" zu schaffen. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 („Kirchenvermögens-Gesetz") läßt in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens das geistliche Element gegen das Laienelement zurücktreten und sichert die letzte Entscheidung auch hier den Regierungsorganen. Ohne die auf Säcularisation und Demokratisirung der Kirchenverwaltung gerichtete Tendenz desselben zu verkennen, entschlossen sich die Bischöfe, unter Zustimmung des apostolischen Stuhles und im Vertrauen auf die oft bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden, an der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken. Aus der Initiative des Abgeordnetenhauses (jedoch unter stillschweigender Billigung des Ministers) ging das Gesetz betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen vom 4. Juli 1875 („Altkatholiken-Gesetz") hervor, durch welches den wenigen „altkatholischen" Gemeinden ein Benutzungs- und Miteigenthumsrecht an dem kirchlichen Vermögen der römisch-katholischen Gemeinden zugesprochen und thatsächlich eine Anzahl katholischer Kirchen einer verhältnißmäßig verschwindenden Zahl von „Altkatholiken" überantwortet wurden. Für das ganze Reich erging das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung („Civilehe-Gesetz") vom 6. Februar 1875, welches in seinen Folgen der katholischen Kirche ungleich weniger sich fühlbar machte als der evangelischen.

Zum Abschlusse gelangte die kirchenpolitische Gesetzgebung der 70er Jahre durch zwei die kirchliche Vermögensverwaltung betreffende Nachtrags-Gesetze. Das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen enthält bureaukratisch reglementirende Vorschriften über die Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke sowie der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden. In dem Gesetz betr. die Befugniß der Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diöcesen vom 13. Febr. 1878 wird den sogen. Vermögens-Bischöfen die in dem Gesetz vom 20. Juni 1875 vergessene bezw. nicht ausdrücklich normirte Executiv-Befugniß beigelegt. Die Hoffnung, welche der Abg. Frhr. von Heereman bei der Berathung aussprach, daß dies das letzte Gesetz sei, welches auf dem Gebiete des „Culturkampfes" gemacht werde, „eine Art Testament", erwies sich als begründet.

Allmälig stellten Anzeichen einer rückläufigen Bewegung in dem Conflicte sich ein. Ursachen verschiedenster Art wirkten auch bei dieser Wendung mit: die zahlreichen Gesetze, durch welche die katholische Kirche der preußischen „Staatsraison" dienstbar gemacht werden sollte, waren in ihrer Durchführung an dem geschlossenen passiven Widerstande der katholischen Bevölkerung gescheitert; eine weitgehende Zerstörung des äußern kirchlichen Organismus, tiefe Verbitterung der Katholiken und eine bedenkliche Verwilderung der Volksmassen in Folge der Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses überhaupt stellten sich als die einzigen Errungenschaften dar; der „Altkatholicismus" hatte nicht entfernt die erwartete Bedeutung erlangt und daher als eine wenig brauchbare „Waffe" sich erwiesen; die wiederholten Versuche, dem Kampfe gegen die katholische Kirche

einen internationalen Rückhalt zu verschaffen, waren im Wesentlichen erfolglos geblieben; in Baiern, dessen Regierung ein Zeit lang Vorspann geleistet hatte, war eine katholische Mehrheit der zweiten Kammer aus den Wahlen hervorgegangen; unter den parlamentarischen Parteien, welche aus Abneigung gegen den Katholicismus oder gegen jedes Kirchenthum im „Culturkampfe" gemeinsame Sache gemacht hatten, verschärften sich, namentlich aus Anlaß des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes, die politischen Gegensätze; die nach dem großen Krach von 1873 ausgebrochene und immer weitere Kreise ziehende wirthschaftliche Noth führte eine Scheidung der socialpolitischen Lager herbei und wies Regierung und Conservative auf die Unterstützung des Centrums hin, der inmitten der allgemeinen Zerfahrenheit innerlich am meisten gefestigten Partei, bei welcher alle sonstigen Verschiedenheiten vor dem großen, alles beherrschenden Ziele, der Wiedererlangung der kirchlichen Freiheit, zurücktreten mußten.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse mehrten sich die Aeußerungen einzelner politischer Persönlichkeiten und Preßorgane, welche die kirchenpolitische Gesetzgebung der 70er Jahre als undurchführbar und fehlerhaft bezeichneten. Namens der kleinen altconservativen Gruppe des preußischen Abgeordnetenhauses hatte der Abg. von Meyer (Arnswalde) schon am 23. November 1877 erklärt: unter der Kategorie maßvoller, rechtschaffener protestantischer Männer habe man den Culturkampf satt; man interpretire diesen Kampf häufig, ebenso wie die Mitglieder des Centrums: als einen Kampf gegen die katholische Kirche. Die Regierung verharrte indeß auf ihrem maigesetzlichen Standpunkte; nur die Milderung, daß die Aushülfe benachbarter Geistlichen in einzelnen Fällen zum Einschreiten keine Veranlassung mehr geben sollte, wurde durch Ministerial-Rescript zugestanden, dagegen jede Revision der Gesetze selbst abgelehnt und die Aufhebung derselben für gar nicht discutirbar erklärt (Regierungs-Commissar Förster im 7. Bericht der Commission für Petitionen vom 21. Januar 1878). Anderseits fuhren die Katholiken fort, in

Immediat-Eingaben und Petitionen an den Landtag die Wiederherstellung der Freiheit ihrer Religionsübung zu verlangen, und die Anklagen gegen das Ministerium Falk, welchem die formelle Vertretung der Kirchenpolitik oblag, spitzten sich in der vom Abg. P. Reichensperger in der Sitzung vom 22. November 1877 an den Chef der Cultusverwaltung gerichteten Apostrophe zu: „Der Herr Minister Falk kann dem Staate Preußen nur noch einen Dienst leisten, wenn er Seine Majestät bittet, ihm einen Nachfolger zu geben."

Am 7. Februar 1878 war Pius IX. nach einem dreißigjährigen Pontificate voll von Mühen und Kämpfen gestorben. Wenige Tage nach seinem Hinscheiden bestieg Cardinal Pecci als Leo XIII. den päpstlichen Stuhl, ohne daß irgend eine weltliche Macht den Versuch einer Einmischung in die Papstwahl gemacht hätte. Der neue Papst zeigte dem deutschen Kaiser seine Thronbesteigung an, gab in dem bezüglichen Schreiben seinem Bedauern Ausdruck, daß die guten Beziehungen, welche früher zwischen dem h. Stuhle und dem Kaiser bestanden, gestört seien und appellirte an die Hochherzigkeit des Kaisers für seine katholischen Unterthanen. Die vom Fürsten Bismarck gegengezeichnete Antwort gipfelte in dem Ausdrucke der Hoffnung, der apostolische Stuhl werde die Bischöfe und den Klerus in Preußen zur Befolgung der kirchenpolitischen Gesetze veranlassen. Leo XIII. erklärte sich außer Stande, diesen Wunsch zu erfüllen. Ein Schreiben des Kronprinzen (welcher nach den am 11. Mai und 2. Juni auf den Kaiser verübten Attentaten zeitweise die Regierung führte) bezeichnete in der vom 10. Juni datirten Erwiderung als Basis für den Frieden die Wegweisung der principiellen Fragen und die Ausgleichung in solchen Punkten, wo sie ohne Verletzung der Gesetze möglich sei.

Zur allgemeinen Ueberraschung kam Ende Juli die Nachricht, daß Fürst Bismarck persönlich in Kissingen zu dem am baierischen Hofe beglaubigten Nuntius Masella Beziehungen angeknüpft habe. Politische und namentlich wirth-

schaftliche und finanzpolitische Erwägungen waren auf diese Entschließung des Reichskanzlers nach allgemeinem Urtheil nicht ohne Einfluß geblieben. Nach Ablehnung des ersten Entwurfs eines Socialistengesetzes war der deutsche Reichstag aufgelöst worden. Die Neuwahlen ergaben eine abermalige Verstärkung der Centrums-Fraction. In der neuen Session wurde dann mit der seit Abschluß des preußisch-französischen Handelsvertrages befolgten freihändlerischen Politik gebrochen und unter ausschlaggebender Mitwirkung des Centrums ein Zolltarif angenommen, wodurch die schwer darniederliegende heimische Industrie in etwa Schutz vor der übermächtigen ausländischen Concurrenz erhielt und gleichzeitig in Folge Bewilligung einer Anzahl Finanzzölle das im Reiche wie in den meisten Einzelstaaten bestehende Deficit aus der Welt geschafft wurde.

Am 14. October 1879 trat Herr von Puttkamer (bis dahin Oberpräsident von Schlesien) als Cultusminister an die Stelle Falk's, des „Bannerträgers im Kampfe gegen Rom", welcher noch am 11. December 1878 im preußischen Abgeordnetenhause erklärt hatte: der Besitz der kirchenpolitischen Gesetze sei eine Nothwendigkeit für die Regierung; sie werde daran festhalten auch gegen die Strömung. Die thatsächliche Entwickelung der kirchenpolitischen Verhältnisse unter dem neuen Minister war ganz danach angethan, das dem Reichskanzler zugeschriebene geflügelte Wort zu beglaubigen: „Wir wollen die Waffen auf dem Fechtboden niederlegen, aber weggeben wollen wir sie nicht," sowie den bei derselben Gelegenheit (einer am 4. Mai 1880 stattgehabten Soirée) gethanen Ausspruch: es solle derselbe Faden fortgesponnen werden, nur mit einer andern Nummer. In der Handhabung der Gesetze traten einige Erleichterungen ein; der principielle Standpunkt aber wurde, soweit es wenigstens um ausschließlich katholisch-kirchliche Angelegenheiten sich handelte, im Wesentlichen festgehalten, während allerdings nach der evangelisch-kirchlichen Seite hin unter dem Einflusse einer Reihe den positiven Standpunkt

scharf betonender Kundgebungen des kaiserlichen Summepiscopus [1]) den Bestrebungen der Orthodoxie mittelbare und unmittelbare Förderung zu Theil wurde. Auf dem Gebiete der Schule kam die Abstellung der Beschwerden aus evangelischen Kreisen, namentlich bezügl. des unter Falk propagirten Simultanschulwesens, mancherorts auch den Katholiken zu Gute.

Im Herbste des Jahres 1879 traf Fürst Bismarck mit dem Wiener Nuntius Cardinal Jacobini (dem spätern Staatssecretair) in Gastein zusammen. Die dort angeknüpften Verhandlungen wurden während des Winters durch den deutschen Botschafter Prinzen Reuß in Wien fortgesetzt. Dieselben drehten sich hauptsächlich um die Frage der Anzeige der zu einem geistlichen Amte berufenen Candidaten bezw. das Einspruchsrecht des Oberpräsidenten gegen die Anstellung im geistlichen Amte — den Kern- und Angelpunkt der ganzen Maigesetzgebung.

Auf ein Glückwunsch-Schreiben, welches der Erzbischof von Köln zu Weihnachten 1878 an den Papst gerichtet hatte, war Anfangs 1879 eine Antwort erfolgt, in welcher es hieß: es sei ihm, dem Erzbischof, bekannt, daß der Papst zeitig seinen Sinn darauf gerichtet habe, „daß auch die edele Nation der Deutschen nach Beilegung der Zerwürfnisse die Güter und Früchte eines dauerhaften Friedens unter Wahrung der Rechte der Kirche erlange“. In einem weitern an den Kölner Erzbischof erlassenen (und der Regierung mitgetheilten) Breve vom 23. Februar 1880 hatte dann Leo XIII. erklärt: „daß wir zur Beschleunigung der Eintracht (zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Gewalt) es dulden werden, daß der preußischen Staatsregierung vor der canonischen Einsetzung die Namen derjenigen Priester angezeigt werden,

[1]) Anreden an den Vorstand der brandenburgischen Provincial-Synode (Januar 1875) und an den Vorstand der General-Synode (Anfangs 1876); Schreiben an den Präsidenten des Brandenburgischen Consistoriums (12. Juni 1877); Anrede an die Vertreter der rheinischen protestantischen Geistlichkeit zu Benrath (5. September 1877).

welche die Bischöfe für die Ausübung der Seelsorge zur Theilnahme an ihrer Mühewaltung berufen" („sacerdotum illorum quos ordinarii dioecesium ad gerendam animarum curam in partem suae sollicitudinis vocant").

Als Antwort auf dieses Breve erging ein (am 12. April von der ‚Nordd. Allg. Ztg.' veröffentlichter) Staatsministerialbeschluß vom 17. März, welcher dahin lautete: die Regierung könne jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften beständen, sowie wegen des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung nur einen theoretischen Werth beimessen. Demgemäß hoffe die Regierung zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten des Papstes auch praktische Folge gegeben werde. Sobald die Regierung den sichtlichen, in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen habe, werde sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei der Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewährten und damit die Möglichkeit böten, solche Vorschriften und Anordnungen, die von der römischen Kirche als Härten empfunden würden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatlicherseits zu bethätigen.

Da eine vorherige Revision der Maigesetze in ihren mit dem kirchlichen Rechte unverträglichsten Bestimmungen, insbesondere der Bedingungen und Consequenzen des staatlichen Einspruchs die Voraussetzung der in dem päpstlichen Breve vom 23. Februar in Aussicht gestellten Concession war, so wurde diese von selbst hinfällig, als sich durch den Staatsministerial-Beschluß herausstellte, daß die preußische Regierung die Anzeige auf Grund der unveränderten Maigesetze verlangte. Immer deutlicher trat zu Tage, daß der leitende Staatsmann die Anerkennung der Anzeigepflicht bezw. des Einspruchsrechts und damit eine maßgebende Ein-

flußnahme des Staates auf die Besetzung der Seelsorgeämter als das Ziel seiner Kirchenpolitik unverrückbar im Auge behielt und gleichzeitig mittels einzelner kirchenpolitischer Zugeständnisse die unbedingte Heeresfolge und bedingungslose Unterstützung seiner Politik seitens des Centrums sich zu erkaufen hoffte. In letzterer Beziehung enthielt ein vom Fürsten Hohenlohe im Namen des Reichskanzlers an den Prinzen Reuß zur Mittheilung an den Nuntius gerichteter Erlaß d. d. 5. Mai 1880 die bezeichnende Stelle: wenn der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Centrum habe, was könne dann der weltlichen Regierung eine Verständigung helfen, die den Papst zufrieden stelle.

Den Instincten der Bismarck'schen Kirchenpolitik entsprechend war auch der am 19. Mai eingebrachte erste Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze auf dem Princip der discretionären Gewalt aufgebaut. Dieses durch eine Coalition der beiden conservativen Fractionen mit der Hälfte der Nationalliberalen zu Stande gekommene Gesetz, das sogen. Juligesetz (vollzogen am 14. Juli 1880) ertheilte dem Staatsministerium die Vollmacht, vom Bischofseid zu dispensiren und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anzuordnen. Außerdem setzte dasselbe an Stelle der „Absetzung" der Kirchendiener die „Unfähigkeits-Erklärung zur Bekleidung eines geistlichen Amtes", gewährte einige Erleichterungen für die krankenpflegenden Orden und stellte der Krankenpflege die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleich. Praktisch am bedeutsamsten war der Art. 5, wonach den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 „geistliche Amtshandlungen nicht unterliegen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen".

In einem Theile der liberalen Presse war die Tendenz des neuen Gesetzes dahin aufgefaßt worden: Fürst Bismarck suche den Frieden mit dem katholischen Volke gegen Rom und gegen das Centrum. Wie gänzlich unbegründet etwaige derartige Erwartungen waren, zeigten alsbald die katholischen Provincialversammlungen in Köln (18. Juli), Münster (28. und 29. September) und Breslau (11.—13. October), auf welchen die vollste Einigkeit des katholischen Volkes mit seinen kirchlichen und politischen Führern in glänzender Weise zu Tage trat. Bei aller Würdigung der durch das Juligesetz ermöglichten kleinen Milderungen, täuschte man sich keinen Augenblick über die Thatsache, daß das System der Maigesetzgebung unberührt in Geltung bleibe; in nachdrücklichster Form wurde immer von neuem eine gründliche Abänderung auf fester gesetzlicher Grundlage an Stelle arbiträrer Vollmachten gefordert. Ein beachtenswerthes Symptom der fortdauernden tiefen Mißstimmung war die würdige Zurückhaltung der rheinischen Katholiken von der officiellen Vollendungsfeier des Kölner Domes, welche sich am 15. October 1880 in Abwesenheit des Erzbischofs vollzog.

Nur zögernd wurde von den Vollmachten des neuen Kirchengesetzes Gebrauch gemacht. Bis in das Jahr 1881 hinein dauerte es, bevor zum ersten Male seit Beginn des Culturkampfes einer der durch den Tod des Inhabers erledigten Bischofssitze wieder eine geregelte Verwaltung erhielt, wozu durch den Wegfall des „Staatseides" die Möglichkeit geboten war. Zunächst wurden in Osnabrück (11. Februar) und Paderborn (26. Februar) Bisthumsverweser gewählt, welche die Staatsregierung anerkannte; dagegen erklärte die letztere, „nicht in der Lage" zu sein, den vom Domcapitel zu Trier am 28. März gewählten Generalvicar Dr. de Lorenzi als Capitularvicar „zuzulassen", weil sie nach der Auslassung der ‚Nordd. Allg. Ztg.' „in dem bisherigen Verhalten und Auftreten des Gewählten nicht die Bürgschaft für eine Führung des Bischofsamtes in versöhnlichem und friedliebendem Sinne finden konnte" — eine Begründung,

die in ihrer nebelhaften Fassung den besten Commentar zum System der discretionairen Vollmachten im Allgemeinen und zu dem von der Regierung in Anspruch genommenen „Einspruchsrecht“ bei Besetzung geistlicher Aemter im Besondern bot.

Am 11. März 1881 übernahm Herr von Puttkamer vorläufig, am 20. Juni definitiv das Ministerium des Innern. Als Cultusminister wurde er durch Herrn v. Goßler ersetzt. Ueber ein Jahr erst nach Erlaß der kirchenpolitischen Novelle machte die Regierung mit der Wiederbesetzung der Bischofsstühle Ernst. Zunächst einigte sich dieselbe mit der Curie auf Dr. Felix Korum, Stadtpfarrer in Straßburg, als Bischof von Trier, welcher am 25. September unter unendlichem Jubel der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug hielt. Dann folgten die Diöcesen Fulda (Dr. Georg Kopp, 16. December); Osnabrück (Dr. Bernhard Höting, 3. Mai 1882); Breslau (Robert Herzog, 21. Mai, an Stelle des am 20. October 1881 verstorbenen Fürstbischofs Heinrich Förster) und Paderborn (Dr. Caspar Franz Drobe, 25. Juni). Um dieselbe Zeit wurde auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg — der Bisthumsverweser Lothar von Kübel war am 4. August 1881 gestorben — Dr. Orbin erhoben, mit welchem die badische Regierung unter Zustimmung der Kammern eine leidliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse abschloß. Daß den neuen preußischen Kirchenfürsten der „Staatseid“ erlassen werden mußte, versteht sich von selbst. Mit der Einsetzung von Bischöfen bezw. Bisthumsverwesern trat auch ohne Weiteres die Auszahlung der „Staatsleistungen“ successive in den einzelnen Diöcesen wieder ein; um so schreiender trat aber die Unbilligkeit der verschiedenen Behandlung hervor: In den noch besetzten Diöcesen Ermland, Culm und Hildesheim — von den durch „Absetzung“ verwaisten nicht zu reden — blieb die Sperre bestehen, obwohl die Stellung der neuen Bischöfe zu den Maigesetzen notorisch genau dieselbe war wie die der alten. Als ein für den bureaukratischen Formalismus sehr bezeichnendes Curiosum verdient bemerkt zu werden, daß am 22.

December 1881, also fast anderthalb Jahre nach Erlaß des Juligesetzes, zum ersten Male von der Vollmacht desselben Gebrauch gemacht wurde, eingestellte Staatsleistungen durch Staatsministerial-Beschluß wieder aufzunehmen. Der bevorzugte kleine Landestheil war die schlesische Grafschaft Glatz, welche zum Prager Diöcesanverband gehört. Die im Auslande lebenden Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen, sowie von Münster und Limburg blieben nach wie vor von der Verwaltung ihrer Diöcesen ausgeschlossen.

Ueber der zudem noch unvollständigen Besetzung der bischöflichen Sitze konnte nicht in Vergessenheit gerathen, wie überaus beengt auch jetzt noch die Lage der neuen Kirchenfürsten und ihrer wenigen Amtsbrüder war, welche im ersten Jahrzehnt des „Culturkampfes" der „Absetzung" entgingen. Jeder Todesfall, der eine neue Lücke in die Reihen des Klerus riß, brachte greifbar die Thatsache zum Bewußtsein, daß die Bischöfe nicht einmal einen Kaplan ernennen, geschweige denn eine Pfarrei besetzen konnten. Die Erziehung des Klerus in Preußen war unmöglich, da die bischöflichen Seminare geschlossen blieben; den Hunderten junger Priester, welche seit Ausbruch des Culturkampfes die h. Weihen in Süddeutschland oder im Auslande erhalten hatten, blieb die Wirksamkeit in der Heimath trotz des drückenden seelsorglichen Nothstandes verschlossen; wenn die Verwaltung hier und da ein Auge zudrückte, so geschah dies im Widerspruch mit gesetzlichen Forderungen, deren Undurchführbarkeit längst sich erwiesen hatte.

Die Verzweiflung an der Wirksamkeit des Falk'schen Vorgehens hatte 1880 zu einem ersten Schritt der Umkehr geführt, aber die unerbittlichen Folgerungen wurden nicht gezogen, weil der leitende Staatsmann die maigesetzlichen Befugnisse als Macht- und Druckmittel zu verwerthen fortfuhr, um einestheils vom h. Stuhle ein möglichst großes Maß dauernder Zugeständnisse zu erzielen, anderseits die Centrums-Fraction in Fragen der innern Politik gefügig zu stimmen. Demzufolge nimmt die Kirchenpolitik seit dem Juligesetz einen

ausgesprochen dilatorischen Charakter an. Die Initiativanträge des Centrums werden von der Regierung entschieden bekämpft, wobei die übrigen parlamentarischen Fractionen ihr fast ausnahmslos Heeresfolge leisten. So wurde am 28. Januar 1881 der Antrag Windthorst auf Freigebung des Messelesens und der Sacramentespendung, also auf Gewährung des kümmerlichsten Maßes freier Religionsübung, mit großer Mehrheit verworfen. Der Antrag auf Beseitigung des Sperrgesetzes hatte das gleiche Schicksal. Augenscheinlich bestand die Absicht, die als unumgänglich erkannte Revision der Maigesetzgebung auf eine Zeit zu verschieben, wo die Regierung durch Aenderung der Parteiverhältnisse die Hände möglichst frei haben werde.

Die Reichstagswahlen vom 27. October 1881 brachten dieser Berechnung eine neue Enttäuschung. Gerade diejenigen Elemente, welche die ersehnte „Mittelpartei" bilden sollten, Nationalliberale und Freiconservative, kehrten wesentlich geschwächt aus den Wahlen zurück, während Fortschritt und Secession (der von den Nationalliberalen abgesplitterte, mehr links gerichtete Theil) stark anwuchsen und die Conservativen in alter Stärke sich behaupteten. Das Centrum gewann mehrere neue Sitze; es bildete nebst den in kirchenpolitischen Fragen stets mit ihm zusammengehenden kleinern Gruppen ein Drittel des Reichstags, welchem bei der scharfen Gegnerschaft zwischen der Rechten und der Linken fast regelmäßig die Entscheidung zufiel. Auch in Baden erlitt der Liberalismus bei den Erneuerungswahlen zur zweiten Kammer schwere Verluste, und schon vorher hatten die baierischen Kammerwahlen (Juli 1881) eine starke katholische Mehrheit ergeben. Der Reichskanzler schlug um diese Zeit einen elegischen Ton an. Die ‚Nordd. Allg. Ztg.' berichtete: er habe beim Könige um die Ermächtigung gebeten, mit den beiden Seiten der voraussichtlich katholisch-liberalen Reichstags-Mehrheit in Unterhandlungen darüber zu treten, ob und unter welchen Bedingungen sie vereint oder getrennt bereit sein würden, die Leitung der Regierung in die Hand zu nehmen — eine

Aeußerung, die Niemand ernst nahm. Er schob vor versammeltem Reichstag die Schuld seines heftigen Kampfes mit der Centrums-Fraction auf die historische Entwickelung und die Polonisirungs-Versuche in den polnischen und oberschlesischen Landestheilen; er sprach von „Waffenstillstand“, von der Nothwendigkeit, einen Kampf aufzugeben, in welchem die alten Bundesgenossen ihn verlassen hätten, und versicherte, falls er vor die Alternative gestellt werde, zwischen Annäherung an Centrum oder Fortschrittspartei zu wählen, werde er „immer aus staatsmännischen Gründen die Bundesgenossenschaft des Centrums vorziehen“. Das hinderte aber nicht, daß die ‚Nordd. Allg. Ztg.‘ wenige Tage später in einem frech gefälschten Bericht über eine Commissions-Sitzung gegen den Führer des Centrums die Anklage auf Landesverrath erhob; und als am 12. Januar 1882 der Reichstag beschloß, die Regierung zur Aufhebung des Gesetzes betr. Internirung und Ausweisung von Geistlichen wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern aufzufordern, legte der Bundesrath auf Antrag Preußens den Beschluß zu den Acten.

Zum Jahreswechsel hatte die ministerielle ‚Provinzial-Correspondenz‘ unter lobender Anerkennung des „Entgegenkommens der Curie und der Friedfertigkeit der Domcapitel“ sowie unter Betonung der „Nothwendigkeit eines friedlichen Zusammenlebens zwischen Staat und Kirche“ der Hoffnung Ausdruck geliehen, für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche werde „das neue Jahr hoffentlich ein wirksamer und wahrhafter Wendepunkt sein“. Den Hintergrund dieser hoffnungsvollen Aeußerung bildete die zweite kirchenpolitische Novelle, welche in der Thronrede zur Eröffnung des Landtags (14. Januar) angekündigt wurde und schon zwei Tage darauf erschien. Dieselbe setzte zunächst die mit Schluß des Jahres 1881 erloschenen Artikel 2, 3 und 4 des Juligesetzes wieder in Kraft (Dispens der Bischöfe und Bisthumsverweser vom „Staatseid“; Einleitung und Aufhebung der commissarischen Vermögens-Verwaltung mit Ermächtigung des Staatsministeriums; Wiederaufnahme der eingestellten

Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels durch Staatsministerialbeschluß). Art. 2 war die einfache Erneuerung des 1880 unter Connivenz der Regierung abgelehnten Paragraphen über „Begnadigung" „abgesetzter" Bischöfe. Art. 3 ermächtigte das Ministerium, mit kgl. Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Cultusminister Geistliche vom „Culturexamen" dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gestatten könne. Art. 4 enthielt eine unwesentliche Aenderung des staatlichen „Einspruchsrechtes" bei Besetzung geistlicher Aemter. Art. 5 endlich ermächtigte das Staatsministerium, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hülfeleistung im geistlichen Amte ohne die Benennung beim Oberpräsidenten verwandt würden.

Eine Vorlage, welche unter wesentlicher Festhaltung der maigesetzlichen Anzeigepflicht und des Falk'schen Systems überhaupt die Revision ablehnte und die Besserung der kirchlichen Verhältnisse in der Hauptsache wieder auf den Verwaltungsweg verwies, konnte selbstverständlich höchstens dort mit wirklicher oder anscheinender Befriedigung aufgenommen werden, wo das ministerielle Ermessen als Bürgschaft einer richtigen Ausführung schwankender Befugnisse galt. Bei den mittelparteilichen Fractionen wurde jedoch sogar der Wunsch, der Regierung entgegenzukommen, durch die tiefe Abneigung gegen die katholische Kirche zurückgedrängt. Die überwiegende Stimmung bei den Berathungen des Abgeordnetenhauses (7. u. 8. Februar) war eine ablehnende. In der Commission bemühten sich Nationalliberale und Freiconservative nach Kräften, die Vorlage in einem den Katholiken ungünstigen Sinne umzumodeln; die Vertreter des Centrums suchten ihr eine dem katholischen Standpunkte wenigstens nicht widersprechende Gestalt zu geben. Eine ganze Woche wurde hin und her geredet, dann folgten Compromißverhandlungen und eine weitere zweitägige Commissionsberathung (6. u. 8. März),

deren Resultat die Ablehnung des Gesetzes mit 14 gegen 6 Stimmen war.

Die Folge dieser Vorgänge war, daß der Abg. Windthorst seinen Antrag auf Freigebung des Messelesens und der Sacramentespendung wieder einbrachte. Er zog denselben jedoch zurück, als noch vor Ende März die Conservativen die Hand zu einer Verständigung mit dem Centrum boten. Nach zweitägiger Debatte, während welcher die Regierung ihre ursprüngliche Vorlage nur schwach vertheidigte, wurde der zwischen den beiden stärksten Fractionen der Landesvertretung vereinbarte Entwurf angenommen. In seiner neuen Gestalt stellte das Gesetz die erloschenen Bestimmungen der Novelle von 1880 wieder her; hinzutrat der „Bischofsparagraph", die Beseitigung des „Cultur-Examens" und die Bestimmung, daß neue „Staatspfarrer" nicht mehr eingesetzt werden dürften. Die übrigen Artikel wurden gestrichen und die Geltungsdauer des neuen Gesetzes auf den 1. April 1883 beschränkt, jedoch sollten der Bischofsparagraph und die Bestimmung über die „Staatspfarrer" dauernder Natur sein. Das Herrenhaus verlängerte die Gültigkeit bis zum 1. April 1884, das Abgeordnetenhaus trat bei und in dieser Form kam der Torso des Entwurfes endlich am 6. Mai zu Stande. Die kgl. Sanction verzögerte sich bis zum 31. Mai (daher die Bezeichnung „Ultimogesetz").

Mittlerweile waren die diplomatischen Beziehungen Preußens zu der Curie wieder angeknüpft worden. Bereits im Sommer 1881 hatte der deutsche Gesandte bei der Union, Hr. v. Schlözer, früher Secretair der preußischen Gesandtschaft beim h. Stuhle, in Rom bezüglich der Herstellung eines modus vivendi sondirt, und im September stellte die ‚Nordd. Allg. Ztg.' eine Vorlage betr. Wiedererrichtung einer preußischen Mission bei der Curie in Aussicht. Bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom hatte Hr. v. Schlözer auch eine Audienz beim Papste, kehrte jedoch nach Besprechungen in Berlin und Varzin auf seinen Posten in Washington zurück. Erst im December setzte Dr. Busch, Unterstaatssecretair

im auswärtigen Amte, in Rom die Besprechungen mit dem Cardinal=Staatssecretair Jacobini fort. Die Thronrede kündigte die Wiedererrichtung der preußischen Gesandtschaft in Rom an und die Mittel wurden vom Landtage gegen die Stimmen der liberalen Fractionen bewilligt. Am 4. April wurde Hr. v. Schlözer ernannt und am 24. desselben Monats in feierlicher Audienz von Leo XIII. empfangen, welchem auch Prinz Heinrich, der zweite Sohn des Kronprinzen, seinen Besuch abstattete. Einen kleinen Erfolg hatte das Centrum bei den Etatsberathungen dadurch zu verzeichnen, daß die Position für den „altkatholischen Bischof" aus dem Titel „Kath. Geistliche und Kirchen" in ein besonderes Capitel verwiesen wurde.

Ein halbes Jahr hindurch herrschte jetzt in der kirchenpolitischen Action der Regierung Stillstand. Das Gesetz vom 31. Mai 1882 blieb ein todter Buchstabe. Die Hoffnungen der katholischen Bevölkerung hatten sich in erster Linie an den Bischofsparagraphen geknüpft. Zunächst war erwartet worden, dem ehrwürdigen Bischofe von Limburg werde zur Feier seines 50jährigen Priesterjubiläums (17. Mai) die Rückkehr in seine Diöcese möglich werden, aber das Gesetz erhielt erst 14 Tage später die kgl. Genehmigung, und auch jetzt war von Anwendung des Bischofsparagraphen keine Rede. Eine Immediat=Eingabe, in welcher die Geistlichen, Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der Erzdiöcese Köln beim Könige die Beseitigung der Hindernisse erbaten, welche der Rückkehr des Erzbischofs entgegenständen, ging dem Cultusminister „zur Bescheidung der Bittsteller" zu, und dieser erklärte, er sei „nicht in der Lage, das Gesuch zu befürworten". In denselben Tagen wurde die Nichtausführung des Ultimogesetzes förmlich als Regierungsgrundsatz proclamirt. Allerdings hatte am 30. März der Cultusminister bei der Berathung des Gesetzentwurfes die Förderung der Interessen der kath. Bevölkerung als einzigen Gesichtspunkt der Staatsregierung hingestellt und geäußert: „Mit dem sehr bequemen Princip: do ut des, wenn du nichts thust,

thue ich auch nichts; du mußt anfangen — mit diesem Princip kommen wir nicht weiter", und noch am 7. Juni versicherte die ministerielle Provincial-Correspondenz: „Das Gesetz hat dazu dienen sollen, die Wirksamkeit der kirchlichen Organe innerhalb ihres natürlichen Berufs zu erleichtern, welcher die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung ist." Allein nicht einen Monat darauf dementirte die ‚Nordd. Allg. Ztg.' diese Auslassungen in der bezeichnenden Wendung: „Die Curie hat die letzten Stiche in der Partie gemacht und ist nun am Aufspielen," und am 12. Juli dementirte die ‚Prov.-Corr.' sich selbst mit der Erklärung: die Regierung habe in Bezug auf Ausführung der Vollmachten des Gesetzes keinerlei Verpflichtungen übernommen, sondern dasselbe als ein Pfund betrachtet, mit welchem sie im Interesse des Friedens Wucher treiben könne.

Schon im nächsten Monat wurde durch die vom Zaune gebrochene Hetze in der schlesischen Mischehenfrage dafür gesorgt, daß die protestantische Bevölkerung sich über die Nichtausführung des Ultimogesetzes nicht mehr wunderte. Daß ein, an verschiedenen Orten des Breslauer Delegaturbezirks angeschlagenes Proclama, welches Mischehen ohne Versprechen der katholischen Kindererziehung für „ungültig" erklärte, die protestantischen Gefühle erregte, war begreiflich. Aber auch als der Fürstbischof von Breslau am 2. September das Clementinische Indult auf die gesammte Breslauer Diöcese ausdehnte und damit jeder weitern Beschwerde den Boden entzog, fuhr der künstlich geschürte Fanatismus fort, wahre Orgien zu feiern. Jede Vertheidigung wurde niedergeschrieen, und bis auf den heutigen Tag spielt der „friedenstörende" Erlaß des Fürstbischofs von Breslau seine Rolle, obwohl der einzige Erlaß desselben in dieser Angelegenheit der den Streit ganz im Sinne der protestantischen Beschwerde beendigende Erlaß vom 2. September gewesen ist. Der Tumult verschiedener Prediger-Conferenzen leitete direct in die Wahlbewegung über, ohne daß jedoch gegenüber dem Centrum

irgend ein Ergebniß erzielt worden wäre: dasselbe zog in's Abgeordnetenhaus in der alten Stärke ein; starke Einbuße erlitten dagegen die Nationalliberalen, während die Conservativen einen Zuwachs zu verzeichnen hatten.

Ueberaus helle Streiflichter wirft auf die preußische Kirchenpolitik in der Zeit nach dem Rücktritt des Kampfministers Falk der Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser und die daran sich anschließende diplomatische Correspondenz. Am 3. Dec. 1882 richtete Leo XIII. an Kaiser Wilhelm ein längeres, in den herzlichsten und verbindlichsten Ausdrücken abgefaßtes Schreiben. Den Kern bildete die „im Interesse des Friedens" gegebene Erklärung, „die gebieterischen Pflichten des apostolischen Amtes verpflichteten (den apostolischen Stuhl) zu der Forderung, die neue kirchliche Gesetzgebung möge wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Religion wesentlichen Punkten in definitiver Weise gemildert und verbessert werden." Die Antwort des Kaisers, datirt vom 22. Dec., gegengezeichnet vom Reichskanzler, war trotz aller höflichen Wendungen sehr zurückhaltend. Sie sprach die Erwartung aus, das „Entgegenkommen" der Regierung, welches die Wiederbesetzung der meisten Bischofsstühle ermöglicht habe, werde „eine entsprechende Annäherung auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen" herbeiführen, und fuhr dann fort: „Wenn ich aus einem Entgegenkommen der Geistlichkeit auf diesem Gebiete die Ueberzeugung entnehmen könnte, daß die Bereitwilligkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, würde ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Beziehungen dauernd nothwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung in dem Landtage Meiner Monarchie unterziehen zu lassen."

Wenn dieses Schreiben dahin aufgefaßt werden mußte, daß es nicht nur auf der vorgängigen Erfüllung der „Anzeigepflicht" bestand, sondern auch für diesen Fall lediglich eine Revision der Kampfgesetze in Aussicht stellte, die bei

Aufgebung des passiven Widerstandes ohnehin zum größten Theile gegenstandslos geworden sein würden, so war eine Verständigung nahezü dem Bereiche der Möglichkeit entrückt. Eine Note des Cardinal-Staatssecretärs Jacobini vom 19. Januar 1883 an den Gesandten von Schlözer freilich faßte die Unterscheidung zwischen organisatorischen und Kampfgesetzen nicht in jener Schärfe auf. Der Cardinal erinnerte an die entgegenkommende Erklärung des Papstes bezüglich der „Anzeigepflicht" in dem Schreiben an den Erzbischof von Köln; der Papst sei geneigt, die Bewilligung der Anzeige gleichen Schrittes mit der Revision der Maigesetze erfolgen zu lassen, ohne die vollständige Prüfung aller der Kirche nachtheiligen Bestimmungen abzuwarten; die Bischöfe sollten Anweisungen erhalten, die „Anzeigepflicht" für die neuen Titulare aller gegenwärtig vacanten Pfarreien zu erfüllen, welche in dieselben mit canonischer Institution eingesetzt werden müßten, sobald die gesetzgebenden Körperschaften ausreichenden Maßregeln zugestimmt haben würden, um die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiction sowie die Freiheit der Erziehung und des Unterrichts der Geistlichkeit wirksam zu gewährleisten. Die Formen, unter welchen diese vorläufig auf die augenblicklich vacanten Pfarreien beschränkte Concession einen dauernden Charakter gewinnen sollte, würden nach dem Abschluß des Revisionswerkes durch ein Uebereinkommen zu bestimmen sein. In einem zweiten Schreiben des Papstes an den Kaiser vom 30. Januar wurde der Hauptinhalt dieses Anerbietens wiederholt.

Die Antwortnote von Schlözer's hielt an der Forderung, daß die „Anzeigepflicht" vor der Revision zu erfüllen sei, fest, erklärte jedoch die Bereitwilligkeit der Regierung, über die beiden Fragen der kirchlichen Jurisdiction und der Erziehung der Geistlichen in Unterhandlungen einzutreten. Die kirchlichen Grundsätze über diese beiden Punkte wurden in einer Note Jacobini's vom 7. April eingehend erläutert. Beide Actenstücke sind bisher nur ihrem Inhalte nach bekannt geworden; dagegen liegt die Note von Schlözer's vom 5. Mai

wieder im Wortlaute vor. Bei der Anzeigepflicht, so führte dieses aus Drohung und Entgegenkommen seltsam gemischte Actenstück aus, handele es sich für die Regierung „ein Mal um die Ehrenfrage der Behandlung auf gleichem Fuß mit andern Regierungen", außerdem aber „bilde die Mitwirkung der weltlichen Autorität bei Uebertragung geistlicher Aemter die Vorbedingung für die Möglichkeit gemeinsamer Arbeit der weltlichen und geistlichen Behörden an der Erhaltung und Befestigung ihres Einvernehmens". Habe die „Anzeigepflicht" nicht den Charakter eines „Anknüpfungspunktes wohlwollenden Zusammenwirkens", so sei ihr praktischer Werth gering; in diesem Falle werde der Staat seine Sicherheit gegen unverträgliche Beamte der Kirche mehr in Repressiv- als in Präventiv-Maßregeln suchen müssen; er werde sich schließlich genöthigt sehen, seine Beziehungen zur römischen Kirche dauernd im alleinigen Wege seiner Gesetzgebung zu regeln; er werde dann den katholischen Preußen alles zu gewähren haben, was mit dem unentbehrlichen Maße staatlicher Autorität irgend verträglich sei, über diese Linie hinaus aber das weltliche Gesetz, ungemildert durch Verständigung mit geistlichen Organen, walten lassen. Diesen Weg jedoch gedenke die Regierung nur im Nothfalle zu betreten; sie sei bereit, der Curie die Gestattung der Anzeige durch Einschränkung der Kategorien, für welche dieselbe beansprucht werde, zu erleichtern, indem sie die nicht beneficirten Hülfsgeistlichen von der Anzeige ausnehme und dadurch das ungehinderte Messelesen und die Spendung der Sacramente für alle Fälle sichere, falls sie (die Regierung) die Ueberzeugung habe, in den sonstigen Fragen zu einer Verständigung zu gelangen. Im folgenden Satze wurde als Vorbedingung eines entsprechenden Gesetzentwurfs „die Bereitwilligkeit der Curie zur Gestattung der Anzeige" hingestellt. Die Antwort des Cardinals Jacobini ist nicht bekannt geworden.

Man sieht: die Wege des apostolischen Stuhles und der Staatsregierung hatten sich nicht getroffen. Von der einen Seite wurde fortdauernd die Erstattung der Anzeige, wenn

auch unter Beschränkung der von derselben betroffenen Kategorieen, vor jeder Revision, von der andern gleichzeitiges Vorgehen in staatlicher Revision und kirchlichen Concessionen gefordert. Am 25. April hatte der Cultusminister den erneuerten Antrag Windthorst auf Freigebung des Messelesens und der Sacramentespendung bekämpft, desgleichen eine von den Conservativen (Antrag Althaus) vorgeschlagene Resolution: die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Curie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen ließen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen möge, ob nicht vorweg in Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sacramentespenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne. Gegenüber beiden Anträgen — die Resolution wurde mit schwacher Mehrheit angenommen — berief sich Herr von Goßler auf die schwebenden Verhandlungen. Zu einem Ergebniß führten dieselben aber nicht, und wenn die Note vom 5. Mai auch die Beschränkung der „Anzeigepflicht", mithin die Aenderung eines organisatorischen Gesetzes in Aussicht stellte, so war doch diese Vergünstigung ausdrücklich von der „Bereitwilligkeit der Curie zur Gestattung der Anzeige" abhängig gemacht.

Es mußte unter diesen Umständen überraschen, als Anfangs Juni eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus gelangte, welche ohne Gegenleistung die Fesseln der Seelsorge einigermaßen lockerte. Art. 1 derselben hob die „Anzeigepflicht" für Seelsorgeämter, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen (also namentlich für die nicht bepfründeten Kaplaneien), sowie für die Anordnung einer Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem geistlichen Amte auf, wovon jedoch im Art. 2 Pfarramtsverweser ausdrücklich ausgenommen wurden. Art. 3 beschränkte die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Art. 4 war eine einfache Wiederholung des Art. 4 der Vorlage von 1882 (Modification des Einspruchsrechtes des Oberpräsidenten). Art. 5 dehnte (als Erweiterung des

Art. 5 des Gesetzes von 1880) die Straffreiheit geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert sind, auf alle geistlichen Aemter aus, ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt sei oder nicht. Art. 6, lediglich formeller Natur, hob die entgegenstehenden Bestimmungen der Maigesetze auf. Wenn die Motive zu Art. 1 und 2 mit dürren Worten erklärten, eine Nothwendigkeit, den Kreis der Anzeigepflicht in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten, liege nicht vor, so drängte sich natürlich die Frage auf: weshalb man zehn Jahre lang durch Aufrechterhaltung jetzt als unnöthig anerkannter Bestimmungen die Noth der verwaisten Pfarreien zu ihrer furchtbaren Höhe habe steigen lassen.

Die Berathung dieser dritten kirchenpolitischen Novelle vollzog sich verhältnißmäßig glatt und rasch. Rückhaltlos wurde aus den Kreisen des Centrums anerkannt, daß Artikel 1 in Verbindung mit den bisher werthlosen Dispens-Bestimmungen von 1882 endlich die Möglichkeit gewähre, den schreiendsten Nothständen des Seelsorgermangels in etwa ein Ende zu machen, und bei der unumgänglichen Amendirung der Vorlage wurden die Mitglieder der Centrums-Fraction von den Conservativen wirksam unterstützt. Am 12. Juni ging die Vorlage nach zweitägiger Berathung an eine Commission, deren Beschlüsse am 25. Juni unverändert definitiv angenommen wurden. Nach denselben wurden die Artikel 1 und 2 verschmolzen, Art. 4 fiel aus; eingeschoben wurde ein Artikel, welcher die Vornahme einzelner Weihehandlungen durch staatlich anerkannte Bischöfe in erledigten Diöcesen für straffrei erklärte. Am 2. Juli erhielt dieses Gesetz die Zustimmung des Herrenhauses; am 11. Juli in Mainau (daher „Mainaugesetz“) die Genehmigung des Königs.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Anbahnung erträglicherer Zustände zu hintertreiben oder doch zu discreditiren. Die ‚Nordd. Allg. Ztg.‘ insbesondere fuhr fort, die Politik der Curie in den beleidigendsten Ausdrücken zu behandeln; namentlich gab ihr eine mit dem neuen Gesetz sich beschäfti-

gende Note des h. Stuhles vom 21. Juni, deren Wortlaut nicht bekannt geworden ist, Anlaß zu den gröbsten Ausfällen. Ausgiebigen Stoff zu Hetzartikeln bot auch die Erhebung des Generalvicars Sniegon in Teschen zum Hülfsbischof des Fürstbischofs von Breslau für den österreichischen Antheil der Breslauer Diöcese, welche im geheimen Consistorium vom 9. August erfolgte; dieselbe sollte eine einseitige Verletzung der unter kgl. Sanction durch die Bulle de salute animarum getroffenen administrativen Festsetzungen darstellen. Indessen hatte es bei der Ernennung sein Bewenden.

In diese gereizten Erörterungen hinein klang der Lärm der vom August bis in den November sich erstreckenden Kundgebungen zum Luther-Jubiläum. Zwar verlief der officielle Theil des Wittenberger Festes (12. Sept.), an welchem der Kronprinz sich betheiligte, ohne Ausschreitungen, dagegen brachten die sonstigen Veranstaltungen (in Erfurt, Eisenach, Wittenberg, Eisleben u. s. w.) eine Fülle von Ausbrüchen wildesten Hasses zu Tage, welche nur in vereinzelten Fällen auch von protestantischer Seite entschieden verurtheilt wurden. Mitten in diesem Tumult tagte die großartige Generalversammlung der deutschen Katholiken in Düsseldorf, welche in würdigster Weise über alle Angriffe von protestantischer Seite schweigend hinwegging.

Trotz der künstlich genährten antikatholischen Stimmung ist die Novelle, wenn auch zum Theil in wenig befriedigender Art, zur Ausführung gekommen. Bereits am 14. Juli richtete der Cultusminister ein Rundschreiben an die preußischen Bischöfe mit dem Ersuchen, die Namen derjenigen Geistlichen, für welche Dispens von den Vorbildungsvorschriften gewünscht werde, in Form von tabellarischen Nachweisungen einzusenden. Der Papst seinerseits gestand zu, ohne principielle Anerkennung der die Vorbildung der Geistlichen betr. maigesetzlichen Vorschriften, daß die Dispense für die Vergangenheit und für dieses eine Mal eingeholt werden könnten. Sämmtliche Dispensgesuche aus den einzelnen Diöcesen gingen an den Bischof von Kulm als den Senior der preußischen

Bischöfe, welcher die Gesuche aus den meisten Diöcesen im December an den Cultusminister einsandte.

Am Schlusse des Jahres 1883 erfolgten noch einige erfreuliche Maßregeln. Am 7. December wurde die „Begnadigung" des hochbetagten Bischofs von Limburg bekannt gemacht, und gleichzeitig wurden in seiner Diöcese die Staatsleistungen wieder aufgenommen. Am letzten Tage des Jahres meldete der ‚Staatsanzeiger' die Aufhebung der Sperre in den Bisthümern Culm, Ermland und Hildesheim. Großes Aufsehen erregte die Thatsache, daß der Kronprinz bei seiner Anwesenheit in Rom auf der Rückreise von Spanien fast eine Stunde beim h. Vater verweilte und dann dem Cardinal-Staatssecretair einen Besuch abstattete. Ein authentischer Bericht über den Gegenstand der Unterhaltung ist nicht an die Oeffentlichkeit gedrungen; daß dieselbe sich auf die kirchliche Frage bezog, unterliegt keinem Zweifel.

Das Jahr 1884 brachte die „Begnadigung" des Bischofs von Münster — er wie sein Limburger Amtsbruder wurden in tactvollster und für die Staatsregierung keineswegs herausfordernder Weise empfangen — und die Aufhebung der Sperre für Köln; im Uebrigen aber eine Enttäuschung nach der andern. Am 18. und 19. Januar berieth das Abgeordnetenhaus über den Antrag Reichensperger (betr. Wiederherstellung der kirchenpolitischen Verfassungsartikel 15, 16 und 18). Bei dieser Gelegenheit erklärte der Cultusminister gegenüber der Forderung, auch die „abgesetzten" Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen zu begnadigen, das sei „eine längst abgethane Sache" — später sagte er, kein Mitglied des gegenwärtigen Cabinets würde eine solche Begnadigungs-Ordre unterzeichnen — und versicherte, nimmermehr werde Preußen mit dem h. Stuhle „ein Concordat oder eine förmliche Uebereinkunft" schließen. Wie zu erwarten war, wurde der Antrag abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatte am 5. März der Antrag Windthorst auf Aufhebung des Sperrgesetzes; für die Aufrechterhaltung sprach aber nur noch eine schwache Mehrheit (209 gegen 152 Stimmen) sich aus. Um dieselbe Zeit

spielte eine „Gesetzkrisis“; in bestimmtester Form trat das Gerücht auf, welches den angeblichen Rücktritt des Cultusministers mit der bevorstehenden „Begnadigung“ des Erzbischofs von Köln in Verbindung brachte. Ganz ohne Grund scheinen diese Gerüchte nicht gewesen zu sein, aber thatsächlich wurde der Erzbischof nicht zurückgerufen, und Hr. v. Goßler blieb. Am 31. März interpellirte der Abg. Windthorst im Abgeordnetenhause wegen der Aufrechterhaltung des Sperrgesetzes in der einzigen Diöcese Gnesen-Posen. Der Cultusminister erwiderte, das Staatsministerium verweigere die Angabe der Gründe; daß die Aufrechterhaltung mit den Gefahren des „Polonismus“ motivirt werde, war allgemein bekannt. Wie der Diöcese Gnesen-Posen von Anfang des Culturkampfes an eine ganz besonders harte und schroffe Behandlung widerfuhr, so ist sie auch bis auf den heutigen Tag die einzige geblieben, in welcher die Staatsregierung auf das „Brodkorbgesetz“ nicht verzichten zu können glaubt. Mit dem 31. März sind die verlängerten Vollmachten betr. Erlassung des „Staatseides“, commissarische Vermögens-Verwaltung und Aufhebung der Sperre durch Staatsministerial-Beschluß erloschen. Ueber die Verwendung des auf die ungeheuere Summe von mehr als 15 Millionen Mark angewachsenen Sperrfonds verlautet nicht das Mindeste.

Zu einer Ueberraschung peinlichster Art gestaltete sich die Behandlung der Dispensangelegenheit. Wenn irgendwo, so war hier, bei Ausführung einer Bestimmung, zu welcher die Mitwirkung des apostolischen Stuhles und der Bischöfe erreicht worden war, und welche unerträglichen Nothständen in weitem, wenn auch noch lange nicht genügendem Maße Abhülfe schaffen konnte, eine freie, hoch über die kleinlichen Quälereien der eigentlichen Culturkampfsperiode sich erhebende Auffassung und Behandlung am Platze und zu erwarten. Aber derartige Erwägungen scheinen außerhalb des eng begrenzten Rahmens der gegenwärtigen preußischen Kirchenpolitik zu liegen. Auch wo sie einen Schritt zurückthut von dem unheilvollen Wege, der seit Beginn der 70er Jahre

betreten worden ist, wo sie sich herbeiläßt, schweres Unrecht wieder gut zu machen, geschieht es langsam, zögernd, formalistisch; nirgendwo eine versöhnende That im großen Stil, welche die Herzen gewinnen, das Gefühl bitterster Kränkung mildern könnte; es scheint fast Grundsatz zu sein, daß auch bei Zugeständnissen die starke Hand des Staates immer wieder fühlbar gemacht werden müsse. Daher in beständiger Wiederholung das schrittweise Vorgehen, welches der Kirche hier versagt, was ihr dort gewährt wird, und die kränkende Zuthat auch im Guten, welche ein ungetrübtes Dankgefühl nicht aufkommen läßt. So bei der Ausführung des Bischofs-Paragraphen, bei den Milderungen in der Behandlung der krankenpflegenden klösterlichen Genossenschaften, so vor Allem bei der Dispens-Angelegenheit. Anstatt mit einem Federstrich für alle seit Erlaß der Maigesetze geweihten Priester die Dispens zu gewähren, verlegte man sich auf eingehendes Studium der Personal-Acten und sonderte gewisse Kategorien aus. Am 17. März wurde bekannt, daß für 39 Geistliche der Kölner Erzdiöcese — über 15 stand die Entscheidung noch aus — die Dispens verweigert worden sei, weil dieselben ihre Vorbildung zum geistlichen Amte ganz oder theilweise in Innsbruck oder Rom genossen hatten! Nach ähnlichen Rücksichten wurde allerwärts verfahren; 150 bis 200 Geistliche blieben vorläufig von der Anstellungsfähigkeit ausgeschlossen. Auf den Hinweis, daß der Bischof von Trier in Innsbruck, Papst Leo XIII. an derselben römischen Anstalt studirt habe, deren Besucher jetzt nicht für geeignet erachtet wurden, eine Kaplanei in Preußen zu versehen, erfolgte die Antwort, es handele sich lediglich um den Schutz der einheimischen Universitäten! Und doch wurde der Besuch der theologischen Anstalt in Brixen auf das Triennium angerechnet, nicht aber das Studium in Innsbruck, wo ein Theil der theologischen Lehrstühle mit Jesuiten besetzt ist. Nach einer spätern Erklärung soll den Ausgeschlossenen die Dispens gewährt werden, wenn sie die fehlenden Semester nachgeholt haben. Seitdem haben einige hundert Ernennungen stattgefunden; wie solche für die nach

staatlicher Auffassung unbesetzten Erzdiöcesen Köln und Gnesen-Posen erfolgen sollen, steht noch dahin. Von den vacanten Pfarreien — gegenwärtig über 1000, allein in der Erzdiöcese Köln über 300 — konnte selbstverständlich (abgesehen von einigen Pfarreien staatlichen Patronates) keine einzige besetzt werden.

Auch die Gelegenheit, durch Aufhebung des Expatriirungsgesetzes eine größere Anzahl von Priestern ihrem Berufe wiederzugeben, ist bisher nicht benutzt worden. Am 11. Juni wurde im Reichstag der bezügliche Antrag des Centrums, für welchen früher zwei Drittel des Hauses gestimmt hatten, mit der erdrückenden Mehrheit von 217 gegen 40, und bei der dritten Lesung am 25. Juni sogar mit 246 gegen 34 Stimmen angenommen. Eine förmliche Entschließung des Bundesrathes ist bis jetzt noch nicht erfolgt, wohl aber deutet ein Bundesrathsbeschluß vom 1. Juli, welcher auf Grund des Ausweisungsgesetzes die von Preußen beantragte Genehmigung zur Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an einzelne von jenem Gesetz betroffene Geistliche ertheilte, darauf hin, daß die Aufhebung des Gesetzes an maßgebender Stelle nicht beabsichtigt wird.

Eine vor Schluß der Session des Landtages erwartete weitere kirchenpolitische Novelle ist nicht vorgelegt worden, überhaupt verlautet nichts von einer Fortsetzung des Revisionswerkes, und die jüngste Anregung in dieser Richtung ist vorläufig zurückgewiesen worden. Am 17. Mai berieth das Abgeordnetenhaus über den Antrag Windthorst: „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung wolle in Ausführung der vom Hause der Abgeordneten am 25. April 1883 gefaßten Resolution (conservative Resolution Althaus) dem Landtage nunmehr baldigst und spätestens in nächster Session den Entwurf eines Gesetzes betreffend organische Revision der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung vorlegen". Der Cultusminister erklärte, mit einem unbestimmten Ausdruck der Hoffnung für die Zukunft, die Stellung der Regierung sei in der Note vom 5. Mai 1883 festgelegt. Der Antrag

wurde mit 168 gegen 116 Stimmen abgelehnt; auch der bei weitem größte Theil der Conservativen stimmte dagegen.

So ist die augenblickliche kirchenpolitische Lage — unklar, unbefriedigend, unhaltbar.

Als das Gesammt-Ergebniß unserer rückblickenden Betrachtung stellt der Satz sich dar, daß man in Preußen mit größerm Rechte wie in irgend einem andern Lande — das dem Cäsareopapismus verfallene Rußland allein ausgenommen — von einer traditionellen Kirchenpolitik reden kann; und zwar sind diese Ueberlieferungen der katholischen Kirche stets wenig freundliche, fast immer ausgeprägt gegensätzliche. Wenn auf evangelisch-kirchlichem Gebiete die Begünstigung der Orthodoxie mit der Begünstigung des Liberalismus und Rationalismus wechselte, so war dieser Wechsel auf das Verhältniß Preußens zur katholischen Kirche nur insofern von Einfluß, als hier die Gegensätzlichkeit je nach dem Vorherrschen der protestantenvereinlichen oder der positiven Richtung in den jeweilig maßgebenden staatlichen Regionen mehr als Abneigung gegen jedes Kirchenthum oder aber als specifische Gegnerschaft „gegen Rom" hervortrat.

Der einzige Zeitraum von größerer Dauer, in welchem die katholische Kirche in Preußen im Wesentlichen frei und ungehemmt sich entfalten konnte, war die Regierungszeit Friedrich Wilhelm's IV., wobei die Individualität dieses Monarchen und das neue Verfassungsrecht gleich günstig einwirkten. Es ist begreiflich und zugleich das beste Zeugniß für die Kirchenpolitik jener Periode, daß in Folge derselben bei den Katholiken die staatskirchlichen und antikatholischen Traditionen der preußischen Kirchenpolitik fast völlig in Vergessenheit geriethen, während zugleich der Staat Preußen durch das einträchtige Zusammenwirken aller lebendigen Kräfte des Volksthums in einem Maße innerlich erstarkte, daß er zu den größten Kraftanstrengungen nach Außen befähigt wurde.

Auf die Dauer wird auch das im Sturm und Drang einer mächtig gährenden Zeit grundgelegte und ein viertel Jahrhundert hindurch praktisch bewährte kirchenpolitische